

Kirche und adlige Herrschaftsbildung in den böhmischen Ländern zur Zeit der Přemysliden¹⁾

Martin Wihoda (Brno)

Man schrieb den 2. Juli 1221, als der böhmische König Přemysl Otakar I. seinen Notar Hermann anwies, ein verlorenes Privileg (*privilegium deperditum*) des Prager Bistums zu erneuern und sich darin zu Ehren der Schutzheiligen und Märtyrer Vitus, Wenzel und Adalbert feierlich zu verpflichten, damit die Untertanen des Bischofs (*hominibus tam ipsius episcopi, quam ecclesie*) sich künftig der alten Freiheiten erfreuen konnten. Dabei führte er ausdrücklich auf, dass sie keine Strafen mehr fürchten mussten, die einer unseligen Sitte entsprechend einem ganzen Dorf (*venditio*) auferlegt wurden, und zwar sowohl im Fall von im Landesrecht als *naroc* bezeichneten Anklagen wegen Diebstahl, wofür man in Böhmen den Begriff *zwod* verwendete, oder wegen Mord, der dort *hlaua* genannt wurde, als auch bei der Berechnung von Zahlungen an die Kämmerer, wofür das böhmische Recht den Begriff *wrez* kannte. Darüber hinaus sollten die bischöflichen Güter nicht mehr mit Landessteuern (*collectas generales*) belastet werden, und die Untertanen der Kirche wurden von Fronarbeiten befreit, von denen der Notar hauptsächlich den Bau von Burgen, die Aushebung von Gräben, das Abholzen von Wäldern (*presecu*) und materielle Hilfe (*prooud*) für den König und sein Gefolge (*narez*) ausführte. Falls einer der Untertanen einen Raub oder eine ähnliche Straftat beging, sollte er vor das königliche Gericht gestellt werden, der Besitz des Schuldigen sollte jedoch auch weiterhin dem Bistum gehören. Wenn ein Mord verübt wurde, sollte der Straftäter gemäß dem Landesrecht belangt werden, die Ländereien der Prager Kirche sollten indes unberührt bleiben²⁾.

1) Die vorliegende Studie wurde im Rahmen des Projektes Center of excellence GACR 14-36521G (*Centrum pro transdisciplinární výzkum kulturních fenoménů ve středoevropských dějinách: obraz, komunikace, jednání*/ Zentrum für transdisziplinäre Forschung kultureller Phänomene in der mitteleuropäischen Geschichte: Bild, Kommunikation, Handeln) und mit der Unterstützung der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität ausgearbeitet.

2) *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae*, hg. von Gustav FRIEDRICH/Jindřich ŠEBÁNEK/Sáša Dušková, Bde. 1–4, Praha 1904–1965, hier Bd. 2, S. 203–205, Nr. 217.

Das königliche Privileg wurde an einem Ort namens *monte Scac* ausgestellt, der heute mit dem in der Nähe der niederösterreichischen Stadtgemeinde Retz gelegenen Schatzberg in Verbindung gebracht wird. Es wurde vor vielen Zeugen besiegelt; unter diesen ragten der böhmische König Přemysl Otakar I., sein Sohn und Nachfolger Wenzel, der österreichische und steirische Herzog Leopold VI., Graf Konrad von Hardegg und vier Bischöfe heraus. Bei letzteren handelte es sich um den Prager Bischof Andreas, den Olmützer Bischof Robert, den Neutraer Bischof Johannes und den Breslauer Bischof Lorenz. Zu der Verhandlung fanden sich auch einige Äbte von böhmischen, mährischen und österreichischen Klöstern ein, wobei die Sitzung vom päpstlichen Legaten Kardinal Gregor de Crescentio einberufen und persönlich geleitet wurde³⁾.

Der Verlauf der Versammlung wurde in einem umfangreichen Protokoll festgehalten, das auf Wunsch des Bischofs Andreas von den beiden öffentlichen, offenbar aus Rom herbeigeholten Notaren Gregor von Katanien und Heinrich von Le Mans erstellt wurde. Durch sie ist auch bekannt, dass das Kolloquium drei Tage dauerte und dass weder der Kurienlegat, noch der böhmische König oder der österreichische Herzog, sondern der Prager Bischof die zentrale Figur war, die darauf drang, dass alle bisherigen Aufzeichnungen verlesen wurden. Gregor von Crescentio kam dieser Forderung jedoch nicht nach, weshalb ihn Andreas dann eindringlich darauf hinwies, die kurialen Instruktionen zu beachten, woraufhin man ihm öffentlich zusicherte, seine Rechte nicht zu beschneiden. Danach drängte Andreas darauf, die veräußerten Güter zusammen mit den entsprechenden Urkunden ihm wieder zurückzugeben, wozu er einen Rechtsgutachter als Zeugen vorlud. Der Kardinal ließ jedoch kein Verhör zu, wogegen der Bischof sich verwahrte indem er kundtat, er beabsichtige nicht, törichte Eide im Tausch gegen Pergament und Tinte zu leisten, also leere Versprechungen zu machen. Deshalb stellte Gregor die Frage, ob jemand der Anwesenden Privilegien der Prager Kirche vorlegen könne, und wenn dies nicht der Fall sei, solle man vorbringen, was diesbezüglich bekannt sei. Das verlegene Schweigen wurde erst von Přemysl Otakar I. gebrochen, der vernehmen ließ, nach seiner Rückkehr nach Prag werde er liebend gern alle Rechte des Prager Bistums erneuern, wozu ihm Andreas' Schwur genüge⁴⁾.

Andreas' Nachhaken und Einwände belegen, dass zwischen dem böhmischen König und dem Prager Bischof Misstrauen bestand und dass die Verhandlungen nur durch das Verdienst der außerordentlichen Geduld des Kurienlegaten ein gutes Ende nahmen. Über die Stimmung der Teilnehmer verrät zu guter Letzt der Schluss des Protokolls einiges, wonach die Notare die Versammelten dazu aufforderten, der Niederschrift ihre Siegel anzuhängen. Dabei stellte sich heraus, dass der Kardinal es war, der die Besiegelung gefordert hatte, und deshalb nur die fünf österreichischen Prälaten zusammen mit dem

3) Václav NOVOTNÝ, *České dějiny 1,3: Čechy královské za Přemysla I. a Václava I. (1197–1253)*, Praha 1928, S. 506–509.

4) *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 200–203, Nr. 216.

Passauer Propst Ulrich dieser Forderung entsprechen konnten⁵). Auf dem Schatzberg bestätigte sich aber vor allem, dass der Streit neben der persönlichen, für die Beteiligten gewiss sehr unangenehmen Seite auch von allgemeinerer Natur war und dass es in ihm um nichts Geringeres ging, als um die Beziehungen der weltlichen Macht zur Kirche und zur Geistlichkeit⁶).

Das Vorspiel der dreitägigen Verhandlungen im mährisch-österreichischen Grenzgebiet reichen eigentlich bis ins Jahr 1215 zurück, als der neugewählte Prager Bischof Andreas, der bis dahin Propst des St. Veit-Kapitels und ergebener Kanzler des Königs war, einer Einladung zum Vierten Laterankonzil folgte⁷). Geblendet von den heiligen Stätten und der Vorstellung einer völligen kirchlichen Emanzipation beschwerte er sich nach seiner Rückkehr beim Papst darüber, dass der kirchliche Zehnt in Böhmen nicht einheitlich sei und dass mancherorts 24 Denare, anderswo die Hälfte, ein Viertel oder bloß ein Achtel entrichtet würden⁸). In die gleiche Richtung zielte die Frage, ob man von Dörfern, die Klöstern gehörten, den Zehnten erheben dürfe⁹), und, wohl um dem Heiligen Stuhl zu zeigen, in welchem Zustand er seine Diözese übernommen hatte, bat er um Rat, wie er Pfarrer und Priester illegitimer Herkunft behandeln solle¹⁰) und ob die Gläubigen auch freitags Fleisch essen dürften, wenn der Freitag auf den ersten Weihnachtstag falle¹¹).

Die ersten Schreiben waren zwar an Innozenz III. gerichtet, jedoch wurden die Antworten vom Notar seines Nachfolgers Honorius III. diktiert, und obgleich der Papst seine Worte sehr bedächtig wählte, hieß es im Brief vom 15. Oktober 1216, im äußersten Fall könne der Bischof zu kirchlichen Strafen greifen¹²). Mehr hatte Andreas wohl nicht erwartet, denn unmittelbar im Anschluss daran eröffnete er den Kanonikern von St. Veit, eine Wallfahrt nach Südfrankreich unternehmen zu wollen, und tatsächlich verließ er die Diözese im Herbst 1216¹³). Aus sicherer Entfernung verhängte er sodann ein Interdikt über das Land, was nicht nur den König aufbrachte, sondern auch die böhmische Geistlichkeit¹⁴). Deshalb wurde der Leitmeritzer Propst Benedikt umgehend nach Rom geschickt, um dem Papst zu versichern, Přemysl Otakar I. sei ein ergebener Diener, groß-

5) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 202.

6) Peter HILSCH, Der Kampf um die Libertas ecclesiae im Bistum Prag, in: Bohemia sacra. Das Christentum in Böhmen 973–1973, hg. von Ferdinand SEIBT, Düsseldorf 1974, S. 295–306, Anm. S. 575 f..

7) Josef ŽEMLIČKA, Spor Přemysla Otakara I. s pražským biskupem Ondřejem, in: Československý časopis historický 29 (1981), S. 704–729.

8) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 120, Nr. 129.

9) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 120 f., Nr. 130.

10) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 121 f., Nr. 131.

11) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 122 f., Nr. 132.

12) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 120, Nr. 129.

13) Annales Pragenses, hg. von Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 2), Praha 1875, S. 380.

14) Annalium Pragensium (4. Letopisy české od roku 1196 do roku 1278), hg. von Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 2), Praha 1874, S. 283.

zügiger Mäzen und Beschützer der Kirche¹⁵⁾, und ebenso äußerten sich auch vier Barone, die den böhmischen König vor der Kurie verteidigten und dabei gleichzeitig die Interessen des böhmischen Adels vertraten¹⁶⁾.

Der ohnehin schon unübersichtliche Streit wurde im Frühjahr 1217 noch komplizierter, als der böhmische König den Papst darüber in Kenntnis setzte, er habe für die Wünsche des Heiligen Stuhls immer ein offenes Ohr gehabt und die Kirche vor den Eingriffen des böhmischen Adels geschützt, und das Interdikt sei überstürzt verhängt worden, ohne zuvor die andere Seite zu hören¹⁷⁾. Deshalb habe er den Mainzer Erzbischof Siegfried um Hilfe ersucht, der drei heimische geistliche Würdenträger dazu bevollmächtigte, die Angelegenheit zu untersuchen¹⁸⁾. Andreas gab jedoch nicht auf und erweiterte nach seiner Versetzung nach Rom die ursprüngliche Beschwerde um die Anklage, die Priester der Prager Diözese hätten sich vor einem weltlichen Gericht verantworten müssen¹⁹⁾. Es scheint, als habe er damit Erfolg gehabt, denn am 12. Mai 1217 beauftragte der Papst den Olmützer Bischof Robert, die Einhaltung des Kirchenbanns zu überwachen²⁰⁾, und brachte noch am selben Tag sein Missfallen über die Rolle des Mainzer Metropoliten zum Ausdruck²¹⁾. Wie er sich Abhilfe vorstellte deutete er am 22. Juni 1217 an, als er den böhmischen König rügte, die Priester müssten sich vor Laien verantworten, im Land werde das Interdikt nicht eingehalten, er mische sich ungebührlich in die Investitur von Geistlichen ein und erlaube, dass kirchliche Institutionen ungewöhnliche Steuern abführten, während der ordentliche Kirchenzehnt nur zum Teil entrichtet werde, und der böhmische Adel nehme sich diesbezüglich an ihm ein schlechtes Beispiel²²⁾.

Der Prager Hof antwortete im Sommer 1217, und außer den üblichen Bemühungen, die erhobenen Beschuldigungen zu entkräften oder zumindest abzumildern, räumte Přemysl Otakar I. ein, weitere Zugeständnisse in Erwägung zu ziehen zu wollen²³⁾. Auch schickte er eine Gesandtschaft nach Rom²⁴⁾, und obgleich der Bann bestehen blieb, wurde Honorius III. sich mit der Zeit darüber klar, dass Andreas tatsächlich Unmögliches verlangte. Aus dem Verdacht wurde im Frühjahr 1218 Gewissheit, als der böhmische König unter Eid bekräftigte, die begründeten Beschwerden würden zugunsten des Bischofs geklärt und er verbürge sich für dessen Sicherheit²⁵⁾. Dieses großzügige Angebot blieb je-

15) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 125, Nr. 135.

16) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 125 f., Nr. 136.

17) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 128–130, Nr. 139.

18) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 130 f., Nr. 140.

19) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 126 f., Nr. 137.

20) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 131 f., Nr. 141.

21) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 132 f., Nr. 142.

22) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 133–135, Nr. 143.

23) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 138–140, Nr. 149.

24) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 141 f., Nr. 151.

25) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 150 f., Nr. 160.

doch von Andreas unerhört, und der so vielversprechend begonnene Dialog endete in einer Sackgasse²⁶⁾. Der Teufelskreis konnte im Januar 1219 durchbrochen werden, als die Vertreter der römischen Kurie mit dem böhmischen König, den Äbten und Adligen in Kladrau (Kladruba) zusammenkamen. Přemysl Otakar I. versprach erneut, die Prager Bischöfe könnten Priester und höhere kirchliche Würdenträger in ihre Ämter einführen, wengleich nur unter dem Vorbehalt des Patronatsrechts (*salvo iure patronatus*). Andreas und seinen Nachfolgern wurde das Recht zuerkannt, die Geistlichkeit nach kanonischem Recht zu richten, binnen drei Monaten nach der Rückkehr des Bischofs sollten entstandene Schäden ersetzt und begangenes Unrecht wiedergutmacht werden, wobei der Zehnt im ganzen Land und entsprechend den Landesgewohnheiten erhoben werden sollte (*secundum regni nostri consuetudinem*)²⁷⁾.

Bekräftigt wurde die Kladrauer Vereinbarung einerseits mit dem königlichen Siegel und andererseits mit dem Siegel der Landesgemeinde, das kundtun sollte, dass auch der böhmische Adel dem Abkommen zustimmte. Jetzt war die Reihe an Andreas, der zwar den Versuch unternahm, die Aufrichtigkeit der hohen geistlichen Würdenträger mit dem Olmützer Bischof Robert an der Spitze in Zweifel zu ziehen²⁸⁾, um dem Papst wieder einmal zu beweisen, dass man dem König und dessen Verbündeten keinen Glauben schenken durfte. Der wachsende Druck der Kurie und vor allem materielle Not²⁹⁾ veranlassten ihn jedoch im Sommer 1219, über die angebotenen Bedingungen noch einmal nachzudenken³⁰⁾. Es ist schwer zu sagen, ob er dabei auch seine Rückkehr in Betracht zog, da er Honorius III. vor dem 2. August 1219 eröffnete, die böhmische Kirche werde unerhört verfolgt, der König und die Barone würden Priester in den Kirchen einsetzen und diese dann rücksichtslos ausbeuten. Sie würden das kanonische Recht missachten, den Zehnt nicht entrichten und hätten sich während seiner Abwesenheit verschiedener Güter des Prager Bistums bemächtigt. Trotz des Interdikts würden sie exkommunizierten Personen Gehör schenken und den Klerikern verbieten, Vorladungen der Kurie nachzukommen. Darüber hinaus würden sie von den Geistlichen eine Abgabe in Höhe von 30 Denaren eintreiben, während Laien und Juden nicht mehr als 1 Denar zahlten, und aus den Klöstern würden sie sich bei ihren Feldzügen Vorräte aneignen³¹⁾. Daher sei ihm, Andreas, nichts anderes übriggeblieben, als den Kirchenbann zu erneuern³²⁾.

26) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 153 f., Nr. 162.

27) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 160 f., Nr. 172.

28) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, 158 f., Nr. 170, S. 164 f., Nr. 178, S. 167 f., Nr. 181, und S. 168, Nr. 182.

29) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 162–163, Nr. 174.

30) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 170–172, Nr. 184.

31) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 168–170, Nr. 183.

32) Annalium Pragensium (wie Anm. 13), S. 283; Continuatio Claustroneoburgensis secunda, hg. von Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 9), Hannover 1851, S. 623.

Eine neuerliche Untersuchung der Sache nahm ein weiteres Jahr in Anspruch, allerdings herrschte auf beiden Seiten Müdigkeit und Verdruss, da sowohl dem Heiligen Stuhl, als auch dem Prager Hof klar war, dass die bisher getroffenen Abkommen am persönlichen Unwillen von Bischof Andreas gescheitert waren. Möglicherweise auch deshalb lud Honorius III. den Prokurator Magister Johannes de Scacario zwecks Anhörung nach Rom und ließ der böhmischen Geistlichkeit am 11. Januar 1221 ausrichten, Přemysl Otakar I. und seine Barone sollten durch Bevollmächtigte die Gültigkeit alter und nötigenfalls auch verlorener Freiheiten der Prager Kirche beenden und sich dazu verpflichten, sich nicht in die Rechte der Untertanen einzumischen (*de iurisdictione rusticorum*). Freie Hand haben sollte der Bischof auch bei der Investitur von Klerikern, ausgenommen im Fall von Stifterpatronaten (*patronis iure patronatus*), an Visitationen sollte man ihn nicht hindern, und der Zehnt sollte sowohl vom König als auch vom Adel in voller Höhe entrichtet werden³³). Zwei Wochen später begab Gregor de Crescentio sich nach Böhmen, ausgestattet mit genauen Instruktionen³⁴), die schließlich den Weg zum Treffen auf dem Schatzberg ebneten.

Der letzte Akt des schleppend ausgetragenen Streits spielte sich am 10. März 1222 in Prag ab, als Přemysl Otakar I. mit Zustimmung der Landherren (*de consilio suppanorum*) und im Beisein des Legaten Gregor allen Klöstern und Kirchen der Prager Diözese (*universis monasteriis et conventualibus ecclesiis Pragensis diocesis*) umfangreiche Freiheiten zuerkannte, wobei er anfügte, im Fall der Bezeichnung eines Untertans der Kirche oder einer kirchlichen Person (*homines omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum*) des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens, diese durch Zeugnis des ganzen Dorfs entlastet werden könnten und einem falschen Ankläger in diesem Fall eine Strafe in Höhe von 300 Denaren auferlegt werden sollte. Die Untertanen der Kirche wurden vom rechtlichen Zugriff der Provinzbeamten ausgenommen, und ihre eventuelle Schuld sollte direkt vor dem König, gegebenenfalls vor dem höchsten Hofrichter erörtert werden, nicht peinliche Fälle vor dem Kanzler. Die Geistlichkeit durfte in der Waldbewirtschaftung nicht eingeschränkt werden und ihre abtrünnigen Untertanen sollten bei königlichen Verwaltern oder Laienpersonen keinen Schutz finden. Die Klöster und Kirchen wurden der Pflicht enthoben, das Militär und Angehörige des Landtags zu verpflegen, Landherren und andere Krieger durften keine Gastfreiheit einfordern. Falls dies doch geschehe, sollten sie für alles bezahlen müssen, Klöstern darüber hinaus das Doppelte entrichten müssen, mit dem Nachsatz, dem König obliege eine Strafe von 1200 Denaren von Adligen und der Hälfte von einfachen Leuten. Vom Marschall sollten auf dem Markt von den Bauern keine anderen als die üblichen Abgaben gefordert werden, und die Untertanen der Klöster und Kirchen müssten sich an keiner Fronarbeit beteiligen, vor allem was das Abholzen von Wäldern, den Bau von Burgen und das Ausheben von Gräben betraf. Die

33) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 193–195, Nr. 209.

34) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 195 f., Nr. 210.

Verwalter und Empfänger von Pfründen durften kirchliche Güter nicht betreten, und die Geistlichen konnten nur mit Wissen des Königs, des Kanzlers oder des höchsten Richters vor Gericht geladen werden, wobei die Gebühren des Kämmerers um die Hälfte herabgesetzt wurden. Ferner verpflichtete sich der König, einen Tag vor dem Landtag oder während dessen Verlauf den Äbten und sonstigen Prälaten eine Anhörung zu gewähren. Die Maut für Kleriker, die das Land verließen, wurde abgeschafft, und die Kollektivstrafen bei Diebstählen und Mordfällen wurden gemildert. Ganz verboten wurde das Weiden von Pferdeherden des Adels auf kirchlichen Ländereien und Wiesen³⁵⁾.

Das Privileg des Königs setzte dem Streit, in dem der Prager Bischof Andreas die Freiheiten der Landeskirche verteidigte, ein Ende, indes scheint es, als hätten seine Bemühungen die böhmische Geistlichkeit unbeeindruckt gelassen. Lässt man die ständig zunehmenden, auch vom Heiligen Stuhl nach einer gewissen Zeit als überzogen erachteten Forderungen einmal außer Acht, gewinnt man den Eindruck, dass die Äbte und Priester weniger ihre Eingebundenheit in die Welt der Laien bekümmerte, als vielmehr die anmaßenden Eingriffe der königlichen Beamten und des Adels in das Wirtschaften der Kapitel, Klöster und Pfarreien. Deshalb wurden vor dem Papst und auch bei den Zusammenkünften in Prag, Kladrau oder auf dem Schatzberg wiederholt Dutzende, in der Regel auf grobe Weise und nicht selten widerrechtlich eingetriebene Strafen, Abgaben und Zölle – das heißt Geld- und Naturallasten – erörtert³⁶⁾. Andreas hatte dabei, indem er mit dem Finger auf Přemysl Otakar I. wies, ein klares Feindbild, und teilweise wurde ihm wohl auch recht gegeben, da die Absprachen von 1219 und 1221 augenscheinlich darauf abzielten, der Willkür der Pfründenempfänger von der Prager Burg und aus den Provinzen zu steuern. Aus denselben Gründen wurde auch der Adel in die Verhandlungen miteinbezogen, der an der Verwaltung des Landes beteiligt war und sich aufgrund der ihm zuerkannten Befugnisse in die internen Angelegenheiten der kirchlichen Institutionen einmischte, in denen er eine willkommene Einkommensquelle sah. Gleichzeitig überwachte er die Patronatsrechte (*ius patronatus*) an den Kirchen und Klöstern, die er auf seinen Familiengütern errichtete und unterhielt. Noch in Kladrau bestanden die böhmischen Landherren auf der Unantastbarkeit ihrer Eigentumsrechte, jedoch mussten sie 1221 in Rom widerwillig akzeptieren, dass die Kontrolle über den geistlichen Teil der Investitur dem Bischof oblag, der auch Priester, die sich etwas hatten zuschulden kommen lassen, absetzen konnte³⁷⁾.

Die ermüdende, fast sechsjährige Suche nach einer akzeptablen Übereinkunft sagt viel darüber aus, welche Stellung die Kirche in den přemysliden Erbbesitztümern hatte.

35) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 210–213, Nr. 227.

36) Petr SOMMER, Církev a český stát od 10. do 13. století, in: Przemysłidzi i Piastowie – twórcy i gospodarze średniowiecznych monarchii. Materiały z konferencji naukowej Gniezno 5–7 maja 2004 roku, hg. von Józef DOBOSZ, Poznań 2006, S. 43–77, hier S. 67 f.

37) Josef ŽEMLIČKA, Přemysl Otakar I. Panovník, stát a česká společnost na prahu vrcholného feudalismu, Praha 1990, S. 215–239.

Während des Streits verlautete allerdings nicht ein einziges Mal, die Geistlichkeit sei von der Willkür von Vögten bekümmert worden. Einzelne Protokolle und auch das Privileg vom 10. März 1222 zeigen, dass der Kirchenvogt in Böhmen und Mähren ein unbekanntes Amt war. Wenn in Schreiben und Urkunden der Begriff Beschützer (*protector, defensor*) oder Schutz (*protectio, defensio, tuicio, tutamen*) auftaucht, ist die entsprechende Passage immer im übertragenen Sinn gemeint, als Schutz des heiligen Petrus oder des heiligen Wenzel. Die einzige heute bekannte Ausnahme bezieht sich auf die Kirche in Aunjetitz (Únětice), die unter der Herrschaft von Herzog Soběslav I., also in der Zeit zwischen 1125 und 1140, von dem Priester Zbyhněv gegründet wurde, und da dieser den heiligen Ort mit seinem elterlichen Erbe ausstattete, blieb er entsprechend dem Herzog Beschützer, Treuhänder und Besitzer, das heißt er blieb Eigentümer in vollumfänglichem Wortsinne (*vos defensor et vos dispositor, vos provisor et dispensator*)³⁸). Wenn aber die böhmische Kirche ohne Kirchenvogtei auskam, wie sah dann die Beziehung zwischen Adel und geistlichen Institutionen aus, und welche Rolle spielte die Kirche in der Genese der selbstbewussten Adelsgemeinde?

I.

Das im frühen und hohen Mittelalter zwischen Kirche und weltlicher Macht in den přemyslidischen Erbbesitzungen herrschende Verhältnis hat bereits vor dem Ende des 19. Jahrhunderts das Interesse der Historiker gefunden, als Julius Lippert auf den Ausgewert der Immunitätsurkunden hinwies. Zugleich stellte er hinsichtlich deren Inhalt Fragen, die für die weitere Forschung zum festen Posten wurden und in verschiedenen Abwandlungen ihre Gültigkeit bis heute nicht eingebüßt haben³⁹). Freilich fehlten auch nicht Stimmen des Zweifels, die darauf hinwiesen, er habe die Verhältnisse im Reich überbewertet und die Besonderheiten der böhmischen Entwicklung vernachlässigt oder gleich ganz übersehen⁴⁰). Auch deshalb beteiligte sich die Redaktion der Tschechischen historischen Zeitschrift (*Český časopis historický*) an der Debatte, indem sie Kamil Kroftas umfangreiche Studie in Fortsetzungen abzdrukken begann. Mit dem Konzept der Eigenkirche des Schweizer Rechtshistorikers Ulrich Stutz wohlvertraut und mit einer in die Reichskoordinaten eingebetteten Auslegung der böhmischen Verhältnisse beschränkte er sich zwar auf Eingriffe des Heiligen Stuhls, gleichwohl hoben die methodischen Verfahren den Kenntnisstand auf mitteleuropäisches Niveau⁴¹). Das derart bereitete

38) *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 129–131, Nr. 124.

39) Julius LIPPERT, *Social-Geschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit*, Bd. 2: *Der soziale Einfluss der christlich-kirchlichen Organisation und der deutschen Colonisation*, Prag/Wien/Leipzig 1898.

40) František VACEK, *Sociální dějiny české doby starší (Vzdělávací knihovna katolická 39)*, Praha 1905.

41) Kamil KROFTA, *Kurie a církevní správa v zemích českých v době předhusitské*, in: *Český časopis historický* 10 (1904), S. 15–36, 125–152, 249–279 und 373–391, 12 (1906), S. 7–34, 178–191, 274–298 und 426–446, 14 (1908), S. 18–34, 172–196, 273–287 und 416–435.

Feld wurde bald von František Hrubý betreten, der an ausgewählten Beispielen aufzeigte, dass die böhmischen Länder am Rand des Reiches lagen, hinter ihren Klostermauern aber die gleichen Angelegenheiten erörtert wurden, wie auf den Synoden in Deutschland und Italien, und dass das Verhältnis zwischen weltlicher und kirchlicher Macht sich änderte, wengleich mit Verspätung⁴²⁾. Letztlich wurde Ulrich Stutz für Václav Novotný zum Vorbild, der die Vorstellung übernahm, eine Kirche sei Eigentum ihres Gründers und dabei überhaupt keine Zweifel darüber aufkommen ließ, dass auch die böhmische Geistlichkeit den Reformweg des europäischen Westens beschritt⁴³⁾.

Novotnýs Anmerkungen zur Stellung der Geistlichkeit in den přemyslidischen Besitztümern lassen erkennen, dass die in der Kirche und in den kirchlichen Verwaltungsstrukturen erfolgten Veränderungen und ihr Bezug zur weltlichen Macht von der tschechischen Mediävistik mit großer Aufmerksamkeit erforscht wurden. Die günstigen Voraussetzungen für ein systematisches Studium wurden von dem Rechtshistoriker Václav Vaněček genutzt, der zwischen 1928 und 1939 eine Sammlung gewichtiger und in großer Fülle zusammengetragener, bisher unübertroffener Einsichten veröffentlichte. Seine Darlegungen begann er mit einer Analyse der Immunitätsprivilegien, durch die die kirchlichen Besitztümer in Böhmen⁴⁴⁾ und Mähren⁴⁵⁾ geschützt wurden, um sich dann in weiteren, miteinander verknüpften Arbeiten mit dem Rechtsstatus der Klöster und des Klostereigentums auseinanderzusetzen. In der Zeitspanne zwischen der Mitte des 12. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts beleuchtete er mit sachorientierten Exkursen zur Verneuerteten Landesordnung aus dem Jahr 1627 nicht nur die Gründerrechte⁴⁶⁾, sondern auch die Veränderungen von klösterlichem Großgrundbesitz⁴⁷⁾ sowie Umfang und Charakter der verliehenen Immunitäten⁴⁸⁾. Dabei lehnte er das für die Länder Böhmens angeblich ungeeignete Konzept der Eigenkirche ab und ersetzte es durch »Gründerrechte«, worunter er alle denkbaren Berührungspunkte zwischen dem Gründer und seiner Stiftung

42) František HRUBÝ, Církevní zřízení v Čechách a na Moravě od X. do konce XIII. století a jeho poměr ke státu, in: Český časopis historický 22 (1916), S. 17–53, 257–287 und 385–421, 23 (1917), S. 38–73.

43) NOVOTNÝ, České dějiny I/3 (wie Anm. 3), S. 338 f. und 425–435.

44) Václav VANĚČEK, Studie o imunitě duchovních statků v Čechách do polovice 14. století. Pokus o věcný rozbor imunitních textů, Praha 1928.

45) Václav VANĚČEK, K soudní imunitě duchovních statků na Moravě (Práce ze semináře československých právních dějin na právnické fakultě Karlovy univerzity v Praze 17), Praha 1931.

46) Václav VANĚČEK, Základy právního postavení klášterů a klášterního velkostatku ve starém českém státě (12.–15. století), Bd. 1: Zakladatelská práva (Práce ze semináře československých právních dějin na právnické fakultě Karlovy univerzity v Praze 18), Praha 1933.

47) Václav VANĚČEK, Základy právního postavení klášterů a klášterního velkostatku ve starém českém státě (12.–15. století), Bd. 2: Pozemková vrchnost. Imunita hospodářská (Práce ze semináře československých právních dějin na právnické fakultě Karlovy univerzity v Praze 22), Praha 1937.

48) Václav VANĚČEK, Základy právního postavení klášterů a klášterního velkostatku ve starém českém státě (12.–15. století), Bd. 3: Imunita soudní (Práce ze semináře československých právních dějin na právnické fakultě Karlovy univerzity v Praze 24), Praha 1939.

verstand. So unterschied er zwischen landherrlichen und privaten Klöstern und wies nach, dass die Kompetenzen eines Herrschers und die eines privaten Stifters sich nicht allzusehr voneinander unterschieden, dass ein Herrscher sich im Grunde nicht in die Rechte eines anderen Gründers einmischen konnte und dass man deshalb auch nicht von einer Oberaufsicht des Herrschers über alle kirchlichen Institutionen sprechen kann⁴⁹⁾.

Die kompliziert aneinandergereihten Beweisketten hatten die Wirkung, dass Vaněčeks Schlussfolgerungen anerkennend Aufnahme fanden, man sich in Abhandlungen zur älteren Geschichte Böhmens allerdings weiterhin mit formalen Verweisen auf seine einschlägigen Arbeiten begnügte. Verderblich war sodann der politische Februarumsturz 1948, indem die subtilen Überlegungen über die Gründerrechte fortan in Vergessenheit gerieten, weil die Vergangenheit an sich als Beweis dafür erhalten musste, wie »das Volk« von einer handvoll Feudalherren auf unmenschliche Art ausgebeutet worden sei. Auch die 1960er Jahre zeitigten nicht viel Neues. Damals hatte die Kirchengeschichte zwar erneut in die Arbeit der Historiker Einzug gehalten, nicht jedoch die Beziehung zwischen Kirche und weltlicher Macht. Und wenn es doch einmal nötig war, ein weltliches Patronat zu berücksichtigen, dann war aus Randbemerkungen gewöhnlich herauszulesen, dass die böhmischen Herrscher kirchliche Institutionen als ihr unstreitiges Eigentum ansahen⁵⁰⁾.

Die Verwirrung nahm im Lauf der 1970er Jahre weiter zu, als man Vaněčeks Erkenntnisse wiederentdeckte⁵¹⁾, unglücklicherweise aber nicht präzise und nicht in vollem Umfang. In der tschechischen Fachliteratur begann man nämlich, parallel nebeneinander sowohl zu den von Vaněček postulierten Gründerrechten, als auch zu der von demselben Vaněček abgelehnten Eigenkirche zu tendieren⁵²⁾. Es ist also kaum verwunderlich, dass die Kommentare sich entweder auf dem Niveau allgemeiner Bemerkungen zum Verhältnis zwischen weltlicher und kirchlicher Macht bewegten, wobei der Schwerpunkt auf dem zwischen dem Prager Bischof Andreas und König Přemysl Ottakar I. geführten Streit um die *libertas ecclesie* lag⁵³⁾, oder sich vorrangig auf die Verwaltung der Klöster und die Art konzentrierten, wie die Klöster gewirtschaftet hatten⁵⁴⁾. Dass man auch umgekehrt an die

49) Václav VANĚČEK, Dvě studie k otázce právního postavení klášterů a klášterního velkostatku (Práce ze semináře československých právních dějin na právnické fakultě Karlovy univerzity v Praze 23), Praha 1938.

50) Rostislav NOVÝ, Přemyslovský stát 11. a 12. století (Acta Universitatis Carolinae Philisophica et Historica, Monographia 43), Praha 1972, S. 63–85.

51) Jaroslav ČECHURA, Die Struktur der Grundherrschaften im mittelalterlichen Böhmen unter besonderer Berücksichtigung der Klosterherrschaften (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 39), Stuttgart/Jena/New York 1994.

52) SOMMER, Církev (wie Anm. 36), S. 43–77.

53) Josef ŽEMLIČKA, Počátky Čech královských 1198–1253. Proměna státu a společnost (Edice Česká historie 10), Praha 2002, S. 111–131.

54) Tomáš BOROVSÝ, Kláštery, panovník a zakladatelé na středověké Moravě (Knižnice Matice moravské 16), Brno 2005.

Sache herangehen und ein Kirchenpatronat für einen Teil von Werten halten kann, durch die die Adelsgemeinde sich definierte, musste den tschechischen Historikern erst von polnischer Seite in Erinnerung gebracht werden, als Marcin Rafał Pauk seine im Jahr 2000 erschienene Diplomarbeit über private Stiftungen unter der Herrschaft der Přemysliden verteidigte⁵⁵⁾.

Sieht man einmal ab von Pauks Bemühungen, das Gründerwerk des böhmischen Adels in verschiedene Epochen zu untergliedern, wobei das Jahr 1050 am Anfang steht, als die Adligen auf dem Land und im Hinterland der Burgzentren ihre Kirchen gebaut haben sollen, um sich dann in der Mitte des 12. Jahrhunderts das Recht zu sichern, eigene Klöster zu gründen und sich nach dem Jahr 1200 mit ihren frommen Vermächtnissen bereits mit dem Herrscher messen konnten, kann man der Überschrift von Pauks Arbeit einen Meinungsstreit mit Václav Vaněček hinzufügen. Marcin Rafał Pauk ersetzte die Gründerrechte nämlich durch ein ideales beziehungsweise idealisiertes Patronat, wobei er den privaten Stiftern und Gründern lediglich eine begrenzte Machtbefugnis zuerkannte. Tonangebend sei der Herrscher gewesen, der sich angeblich auf eine starke heimische Tradition berufen konnte, die ihm an allen Ecken und Enden seiner Besitztümer den Schutz der Kirche auferlegte.

Die selbstbewusst stilisierten Schlussfolgerungen wurden von der tschechischen Mediävistik mit leichter Verlegenheit aufgenommen. Mit Ausnahme des breit definierten Arbeitsfelds, das eine Reihe von Fehlern und oberflächlichen Urteilen bewirkte⁵⁶⁾, stieß Pauks Ansatz über die Entstehung des böhmischen Adels auf Unverständnis. Marcin Rafał Pauk schickte zwar voraus, der Ursprung der Adligen in der Vergangenheit sei einerseits im alten Familienadel und andererseits in den Gefolgsleuten und Verwaltern der přemyslidischen Herzöge zu suchen, die Genese der Adelsgeschlechter sei jedoch zu kompliziert gewesen, um sich in die übrigen Kapitel eines »Staatsmodells mitteleuropäischen Typs« einzufügen, dessen Fundamente angeblich kurz vor Mitte des 11. Jahrhunderts von Herzog Břetislav I. (1035–1055) gelegt wurden, als dieser Land und Leuten die Fessel staatlicher Pflichten aufbürdete und alle Verpflichtungen den Burgbezirken zuordnete, in denen die herzoglichen Pfründenempfänger die landherrlichen Renten und Frondienste eintrieben⁵⁷⁾. Das ganze Land habe sich in einen großen přemyslidischen Großgrundbesitz verwandelt, obgleich das ausgewogene System von Anfang an durch die kirchlichen Immunitäten und nach 1150 durch die ersten Adelsbesitztümer beeinträchtigt gewesen sei⁵⁸⁾. Der Todesstoß soll den Pfründenempfängern erst durch die »Privatisierung

55) Marcin Rafał PAUK, *Działalność możnowładztwa czeskiego i jej uwarunkowania społeczne (XI–XIII wiek)*, Kraków/Warszawa 2000.

56) Tomáš BOROVSKÝ, *Soukromé kláštery na Moravě ve 13. a 14. století (Pokus o přehled a rozlišení)*, in: *Časopis Matice moravské* 123 (2004), S. 461–479.

57) Josef ŽEMLIČKA, *Das »Reich« des böhmischen Boleslavs und die Krise an der Jahrtausendwende. Zur Charakteristik der frühen Staaten in Mitteleuropa*, in: *Archeologické rozhledy* 47 (1995), S. 267–278.

58) Josef ŽEMLIČKA, *Čechy v době knížecí 1034–1198 (Edice česká historie 2)* Praha 2007, S. 149–163.

des 13. Jahrhunderts« versetzt worden sein, bei der die přemyslidischen Könige die völlige Kontrolle über die böhmischen Länder verloren hätten⁵⁹⁾. Und wo kam die Vision des allmächtigen Pfründensystems her, dessen Strukturen der böhmische Herrscher uneingeschränkt dominierte? In der Flut der Arbeiten sollte man nicht vergessen, dass Dušan Třeštík es war, der die allmächtigen Herzöge in die Fachliteratur einführte und der sich dabei von dem polnischen Mediävisten Karol Modzelewski beeinflussen ließ, der an der Seite von Barbara Krzemieńska damit anfang, das Modell einer »Dienstorganisation« zu erwägen⁶⁰⁾, um schließlich zu der Vorstellung zu gelangen, Land und Leute seien vollends Eigentum des Herzogs gewesen⁶¹⁾.

Dušan Třeštík hat in einer schwierigen Zeit zur Feder gegriffen. Über der Akademie der Wissenschaften schwebte nach dem Prager Frühling ein Überprüfungsverfahren, das nicht nur für aktiv an der gesellschaftlichen Erneuerung beteiligte Personen eine Bedrohung darstellte, sondern auch für die Gruppe von Mediävisten, die sich um František Graus und Josef Macek scharten. Der eine wählte die Emigration, des anderen entledigte sich Oldřich Říha, der Direktor des neu eingerichteten Instituts für Tschechoslowakische und Weltgeschichte, in dem das ursprüngliche Historische Institut aufgehen sollte. Dušan Třeštík sah sich daher gezwungen, in seine Studie über die Sozialstrukturen der přemyslidischen Erbländer Passagen einzufügen, mit denen er seine eigene Legitimität zu verteidigen suchte. František Graus gab er dabei aber nicht auf, und seine Hauptthesen zeugen ebenfalls vom Geist der 1960er Jahre. Ins Zentrum stellte er den Gedanken, der Chronist Cosmas von Prag sei zu Beginn des 12. Jahrhunderts davon überzeugt gewesen, das Volk sei dem Herzog untertan gewesen und jeglicher Grund und Boden habe dem Herzog ebenfalls gehört, wobei er sich vornahm herauszufinden, inwieweit diese Vorstellung der Wirklichkeit entsprach.

Dušan Třeštík machte als Erster darauf aufmerksam, dass Cosmas eine Untertänigkeit kannte, mit der das Volk dem Herrscher verbunden war, und dass der Herzog alle abgeführten Steuern und Dienste in seiner Eigenschaft als Obereigentümer eintrieb. Gleichzeitig führte er aber an, dass das herzogliche Eigentum die Rechte der freien Bauern und des Adels nicht aufhob, sondern parallel zu diesen existierte. Und wie stellte er sich dieses Eigentum vor? Vor allem verneinte er das Recht der freien Verfügung, weil dem mittelalterlichen Eigentum andere dingliche Rechte implizit gewesen sein sollen, wie Pacht, Miete, oder Besitz auf Lebenszeit. Mit anderen Worten sei mittelalterliches Grundeigentum nicht an eine Sache oder an Grund und Boden selbst gebunden gewesen, sondern es

59) Josef ŽEMLIČKA, České 13. století: »privatizace« státu, in: Český časopis historický 101 (2003), S. 509–540.

60) Barbara KRZEMIEŃSKA/Dušan TŘEŠTÍK, Zur Problematik der Dienstleute im frühmittelalterlichen Böhmen, in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, hg. von František GRAUS/Herbert LUDAT, Wiesbaden 1967, S. 70–98.

61) Dušan TŘEŠTÍK, K sociální struktuře přemyslovských Čech. Kosmas o knížecím vlastnictví půdy a lidí, in: Československý časopis historický 19 (1971), S. 537–564.

habe durch tatsächlich ausgeübte Herrschaft darüber und durch die Nutzung existiert, das heißt, der Grund und Boden, von dem die Steuern und Abgaben an den Herzog entrichtet wurden, war gleichermaßen dessen Eigentum wie das derjenigen, die ihn bestellten.

Dušan Třeštík beschloss seine bemerkenswerten, aber leider nicht immer leicht verständlichen Thesen mit dem Nachtrag, dass seine Studie als Denkanstoß zu verstehen sei, und die neue Redaktion der Tschechoslowakischen historischen Zeitschrift (*Československý časopis historický*) nahm ihn sogleich beim Wort, indem sie in einer hinzugefügten Anmerkung bekanntgab, Zdeněk Fiala bereite einen eigenen Diskussionsbeitrag vor. Der einflussreiche Mann jener traurigen Jahre zögerte nicht und rechnete mit František Graus ab, um an dessen Beispiel aufzuzeigen, wohin es führe, wenn man von marxistischen Positionen abwich und die Haltungen der westdeutschen bourgoisen Historiographie unkritisch übernehme, wobei er die zuvor feststehende Schlussfolgerung zog, in den Köpfen der Schüler von František Graus werde unter dem Einfluss falscher Ansichten Verwirrung gestiftet, und obwohl er keine Namen nannte, zielten seine Worte auf den irregeleiteten, will sagen, von František Graus auf eine falsche Fährte gelockten Dušan Třeštík⁶².

Zdeněk Fiala schickte voraus, Třeštíks Interpretation der Cosmas-Chronik sei falsch, um sodann die Ausgangsprämisse anzugreifen, die Masse des Volkes sei einzelnen, mehr oder weniger vom Herzog unabhängigen feudalen Eigentümern untertan gewesen. Mit der gleichen Entschiedenheit lehnte er auch Třeštíks andere Schlussfolgerung ab, die Bauern seien frei und dabei zugleich einem Herzog untertan gewesen. Eine weitere dankbare Zielscheibe war Třeštíks lockerer, bisweilen sogar irreführender Wortschatz, dem er ein Konzept von herzoglicher Macht als uneingeschränkter und unverschleieter Gewalt entgegenhielt und seine Verwunderung über das Schweigen zum Ausdruck brachte, mit dem Dušan Třeštík die Bedeutung des Gefolges übergang, die von einem marxistischen Forscher angeblich unablässig hervorgehoben werden sollte. Sein Urteil war eindeutig: Dušan Třeštík war vom wissenschaftlichen Weg abgekommen, und wenn er von neuen Erkenntnissen spreche, handle es sich dabei um nichts Neues, was als wesentlich gelten könne.

Zdeněk Fiala richtete über Dušan Třeštík vor allem als einen Schüler von František Graus. Dabei darf man aber auch nicht übersehen, dass er sachlich auf Unstimmigkeiten hinwies, zu denen sich mit einem gewissen zeitlichen Abstand auch der polnische Mediävist Stanisław Russocki äußerte, der bezweifelte, ob eine erst im Entstehen begriffene politische Organisation überhaupt die völlige Kontrolle über Land und Leute ausüben könne. Und da »frühe Staaten« nicht in der Lage gewesen seien, die Rechte eines Herr-

62) Zdeněk FIALA, O vyjasnění pojmů v marxistickém výkladu starších českých dějin. Na okraji článku D. Třeštíka »K sociální struktuře přemyslovských Čech«, in: *Československý časopis historický* 20 (1972), S. 234–244.

schers auf Grund und Boden als Obereigentum durchzusetzen, hätten sie sich zwangsläufig auf die Forderung nach einem Ertragsanteil beschränkt⁶³). Dennoch blieb Třeštíks Auffassung vom völligen Staatseigentum unangetastet⁶⁴), obgleich Stanisław Russocki an anderer Stelle mit Witz darauf hinwies, der mittelalterliche, streng zentralistische Staat habe den Verhältnissen in den Zeiten des Realsozialismus am meisten geähnelt⁶⁵). Seine Beobachtung ging jedoch erneut unter, da die tschechische Mediävistik das Konzept eines »Staates mitteleuropäischen Typs« hochhielt und weiterentwickelte⁶⁶). Indem sie aber die böhmischen Länder mit einem großen Herzogsdorf verglich, wird deutlich, dass sie bei der Auslegung der Vergangenheit sowohl ohne die selbstbewusste Adelschicht, als auch ohne die von deren Vertretern gegründeten Kirchen, Klöster und Kapitel auskam, weil alles und alle dem Herzog gehört haben sollen. Welches Zeugnis haben aber die zeitgenössischen Quellen hinterlassen, und lebte Cosmas von Prag tatsächlich in einer Welt von allmächtigen Herzögen und ihnen unterstellten Adligen?

II.

Beginnen kann man mit den Worten, die Cosmas von Prag der Brüner Herzogin Wirpirk in den Mund legte: Sind wir und das Unsrige nicht das Deinige (*Nonne nos et nostra tua sunt*)? soll die Herzogin König Vratislav gefragt haben, um im gleichen Atemzug im Namen ihres Gatten Konrad von Brunn um Frieden zu bitten⁶⁷). Damals habe man das Jahr 1090 geschrieben. Cosmas erwähnt an anderer Stelle aber auch die Vorrangstellung des Herzogs vor den Edelleuten, am deutlichsten wohl mit der in das Jahr 932 datierten Geschichte, in der Herzog Boleslaw I. die böhmischen Landherren dazu aufforderte, die Burg in Alt-Bunzlau nach Art der Römer (*romano opere*) zu befestigen. Cosmas behalf sich dabei mit einem fiktiven Dialog und ließ die Großen des Landes die Gegenrede halten, gerade sie seien der Mund des Volkes (*populi fauces*) und trügen die Zeichen ihrer Würde (*dignitatem fasces*), weshalb sie sich lieber dem Schwert des Henkers als seiner Knechtschaft beugen würden. Als aber der Herzog den ältesten von ihnen eigenhändig

63) Stanisław Russocki, Vznik vládního systému a způsob panování v patrimoniálních monarchiích střední Evropy. Několik diskusních poznámek, in: Československý časopis historický 28 (1980), S. 399–413.

64) Dušan TŘEŠTÍK, Proměny české společnosti ve 13. století, in: Folia Historica Bohemica 1 (1979), S. 131–154.

65) Stanisław Russocki, Figuré ou réel. Le »féodalisme centralisé« dans le Centre-Est de L'Europe, in: Acta Poloniae Historica 66 (1992), S. 31–37.

66) Barbara KRZEMIENSKA/Dušan TŘEŠTÍK, Wirtschaftliche Grundlagen des frühmittelalterlichen Staates in Mitteleuropa (Böhmen, Polen, Ungarn im 10.–11. Jahrhundert), in: Acta Poloniae Historica 40 (1979), S. 5–31.

67) Cosmae Pragensis Chronica Boemorum, hg. von Bertold BRETHOLZ/Wilhelm WEINBERGER (MGH SS rer. Germ. N. S. 2), Berlin 1923, lib 1, cap. 45, S. 152.

tötete, habe der Rest um Gnade gefleht und versprochen, alle seine Weisungen zu erfüllen⁶⁸).

Diese von Cosmas von Prag überlieferte Geschichte lässt tatsächlich den Schluss zu, ein Herzog habe das ganze Land uneingeschränkt regieren können. Die Betonung liegt hier aber auf der Möglichkeitsform der Formulierung, denn die Chronik der Böhmen wartet mit Beispielen auf, in denen die Adligen (*primates terre*) tatsächlich als selbstbewusster Stand auftreten. Der Ausrottung der Slavnikiden in Libitz 995 ging eine Herrschaft von Adligen voraus, die die Ausübung der landherrlichen Rechte für den gelähmten Herzog Boleslav II. wahrnahmen (*dux non erat potestatis, sed comitum*)⁶⁹. Im Jahr 1055 band der sterbende Herzog Břetislav I. die Großen des Landes durch einen Nachfolgeeid an sich⁷⁰, und von anderer Seite wissen wir, dass die Adligen (*multi terrae principes*) im Krieg von 1041 dem römisch-deutschen König Heinrich III. versprachen, Břetislav werde sich entweder aus freiem Willen unterwerfen oder sie selbst würden ihn in Ketten vorführen⁷¹. Das Recht der Edelleute, über einen neuen Prager Bischof zu entscheiden, wurde im 1067 ausdrücklich auch von Herzog Vratislav II. anerkannt, wobei Cosmas hervorhob, das Wahlrecht stehe denjenigen zu, die edlen Geblüts (*maiores natu*) seien, also den Adligen, Grafen (*proceres et comites*) und dem höheren Klerus (*in clero meliores*)⁷². Vratislav hatte sich auch vor Brünn noch an die Großen des Landes (*terre maiores natu*) gewandt, als er 1091 seinen Bruder Konrad als Nachfolger bestätigte⁷³, und die bei weitem nicht vollständige, allerdings überzeugende Aufzählung kann mit Fürst Oldřichs Feldzug nach Böhmen von 1101 beschlossen werden, der nur deshalb scheiterte, weil die Großen des Landes (*Boemie natu maiores*) ihre Treue gegenüber Herzog Bořivoj II. aufrechterhielten⁷⁴.

Cosmas erläutert leider nicht näher, um welche Großen des Landes es sich dabei handelte und wer die edlen Geblüts waren, auf deren Eide die herrschenden Přemysliden sich von Zeit zu Zeit beriefen. Möglicherweise erachtete er dies deshalb für überflüssig, weil zu seinen Zeiten jeder wissen musste, wem der Herzog sich anvertraute und wen er um Rat bat. Deshalb konnte er zu dem Zeitpunkt, als Herzog Břetislav I. im Jahr 1035 sein Amt antrat, zusammenfassen, der Herzog solle die Ältesten des Landes ehren wie Väter und lieben wie Brüder, er solle aus ihnen seine Ratgeber wählen (*istos colas ut patres, hos diligas ut fratres et in omnibus negociis tibi consiliarios habeas*) und ihrer Verwaltung die Burgen und das Volk anvertrauen, da das Land Böhmen sich auf sie gründe,

68) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 1, cap. 19, S. 38–40.

69) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 1, cap. 29, S. 53.

70) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 13, S. 101.

71) Annales Altahenses maiores, hg. von Edmund von OEFELE (MGH SS rer. Germ. 4), Hannover 1891, S. 27.

72) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 22, S. 114 f.

73) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 46, S. 153.

74) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 15, S. 178.

gründet habe und für immer und ewig gründen werde (*per hos Boemie regnum stat et stetit atque stabit in sempiternum*)⁷⁵⁾.

An dieser Stelle sei hervorgehoben, dass eine »vornehme Herkunft« sich erst vor Mitte des 14. Jahrhunderts ausprägte, als eine solche in den böhmischen Ländern eine übergeordnete soziale Gruppe auszeichnete, die ihre privilegierte Stellung auf Herkunft, Macht, Besitz und ererbte gesellschaftliche Voraussetzungen gründete⁷⁶⁾. Hatte etwas davon aber auch schon für die um das Jahr 1100 herrschenden Verhältnisse Gültigkeit? Dies scheint zuzutreffen, denn Cosmas stellte den charismatischen Vertrag zwischen dem Stamm der Böhmen und Přemysl dem Pflüger an den Beginn der Nationalgeschichte, wodurch er den Lesern sagte, auf welchen Werten die böhmische Staatlichkeit beruht⁷⁷⁾.

Cosmas' Beredsamkeit hätte kaum mehr Personen als einen kleinen Kreis von Gebildeten in ihren Bann gezogen, wenn jener sagenumwobene Pakt nicht rechtlich den Anteil der Großen des Landes am öffentlichen Geschehen beschreiben würde. Und es ging nicht allein um die Wahl und die rituelle Inthronisierung des neuen Herrschers. Der Landtag der Böhmen beziehungsweise die Versammlung der Landesvertreter (*curia generalis*) bewahrten sich ihre Autorität und trafen gemeinsam mit dem Herzog Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten⁷⁸⁾. Das über Generationen kultivierte Bewusstsein, dass die Adligen öffentlichen Raum betreten können, deutet aber auch darauf hin, dass sie durch eine stärkere Fessel gebunden gewesen sein mussten, als nur durch die Launen eines Herzogs. Fragen wir uns also, was die Adligen adlig machte.

Cosmas unterscheidet zwischen Kriegern erster und zweiter Ordnung, die er als Schildträger bezeichnet⁷⁹⁾, wobei er zu den Ereignissen von 1087 im Zusammenhang mit der Niederlage des böhmischen Heeres in Meißen anmerkt, dass nach dem Abzug der Schildträger zweiter Ordnung (*secundi ordinis milites*) in einem Scharmützel nur noch Adlige gefallen seien (*tantum nobiles*)⁸⁰⁾. Zuvor seien dort auf dem Weg zum Kaiserhof angeblich die Ersten unter den Ersten (*primi inter primates*) Načerat und Vznata – die Söhne von Tas – umgekommen⁸¹⁾. Zu den einflussreichen Adligen zählte unter Vratislavs Herrschaft auch Beneda, der in Ungnade fiel und nach Polen fliehen musste, wo er in die Dienste der polnischen Herzogin Judith aufgenommen und später von Vratislav auf die Burg Gvozdec bei Meißen gelockt wurde, wo er trotz der ihm gegebenen Garantien ums Leben kam⁸²⁾.

75) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 1, cap. 42, S. 79.

76) Josef MACĚK, Česká středověká šlechta, Praha 1997, S. 9–25.

77) Dušan TŘEŠTÍK, Kosmovo pojetí přemyslovské pověsti, in: Český lid 52 (1965), S. 305 f.

78) Martin WIHODA, Sněmy Čechů, in: Šlechta v proměnách věků, hg. von Tomáš KNOZ/Jan DVOŘÁK (Edice Země a kultura ve střední Evropě 17), Brno 2011, S. 17–37.

79) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 39, S. 142 und cap. 47, S. 154.

80) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 39, S. 143.

81) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 39, S. 142.

82) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 40, S. 143 f.

Beneda rühmte sich eines Schwerts mit goldenem Griff, mit dem er angeblich einen Helm zusammen mit einem Mühlstein in einem Hieb durchhauen konnte⁸³, und obwohl er ein Verbannter war, verrät Cosmas' Schilderung, dass er in der schwierigen Situation seine Noblesse bewahrte, was die Kräfte eines Emporkömmlings wohl überstiegen hätte. Deshalb scheint es, dass er eher zu den Ältesten des Landes (*comitibus*) als zu den Höflingen (*satrapis*) zählte. Die außerordentliche Stellung der Adligen wird auch von Cosmas' Aufzeichnungen über die Kämpfe an der mährisch-österreichischen Grenze von 1100 bestätigt, in denen ein gewisser Pavlik umkam, der ein Sohn des Erziehers (*pedagogus*) Marquard war, der den Thronerben Vladislav unterrichtete⁸⁴. Ein vertrautes Verhältnis zum Herzog und familiäre Wurzeln erhoben Dobřemils Sohn Neuša zu einem Gesandten des Brüner Fürsten Oldřich, der vor dem Feldzug nach Böhmen im Jahr 1101 darum bemüht war, die Stimmen der böhmischen Adligen für sich zu gewinnen, und obgleich er erfolglos blieb, bewies er erneut, dass es der Wille der Großen des Landes war, der über den künftigen Herrscher in Prag entschied⁸⁵.

Wodurch aber unterschied sich ein Adliger von einem Höfling oder Burggrafen oder zugespitzt: Gab es überhaupt einen Unterschied? Nach dem Verlauf von Jahrhunderten kann man allenfalls zu Mutmaßungen gelangen. Vielleicht gelingt es jedoch, in adlige Haushalte Einblick zu gewinnen und Überlegungen über das Selbstbewusstsein eines gewissen Mstiš anzustellen. Dieser war der Sohn von Bor und unter Herzog Spytihněv II. (1055–1061) Verwalter der Provinz Bilin; in einem suburbium hatte er einen Herrenhof, in dessen Nähe er sich eine Kirche errichten ließ. Nachdem Vratislav II. die Macht übernommen hatte, verlor er zwar sein Amt, soll jedoch laut Cosmas stolz entgegnet haben, der Herzog könne mit seiner Burg nach Belieben verfahren, dürfe seine Hand jedoch nicht nach der Kirchenmitgift ausstrecken⁸⁶. Mstiš' dreiste und heute längst legendäre Replik ist ungefähr so zu verstehen, dass der in Ungnade gefallene Adlige Eigentum hatte, das niemand antasten konnte, und nichts deutet darauf hin, dass Mstiš diesen Besitz widerrechtlich erworben hätte. Liegenschaften des Adels gehörten im herzoglichen Böhmen also zum Alltag, wobei nicht irritieren sollte, dass es darüber nur spärliche Nachrichten gibt.

Private Besitzungen mussten nicht groß sein, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie gewissermaßen den jeweiligen sozialen Status des Besitzers unterstrichen⁸⁷. Eine größere und vielleicht sogar entscheidende Bedeutung wurde wohl einer guten Herkunft oder einer Verbindung mit bedeutenden Burgämtern in Prag, Leitmeritz und Saaz und zu Beginn des 11. Jahrhunderts auch in Bilin beigemessen. Einen sozialen Aufstieg garantierte

83) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 40, S. 144.

84) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 12, S. 173.

85) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 15, S. 176 f.

86) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 19, S. 111.

87) Jan KLÁPŠTĚ, *The Czech Lands in Medieval Transformation* (East Central and Eastern Europe in the Middle Ages, 450–1450, 17), Leiden/Boston 2012, S. 46–58.

auch das persönliche Verhältnis zum Herzog. Gerade deshalb verließ Zderad, der Berater König Vratislavs sich drauf⁸⁸⁾; zu Beginn des 12. Jahrhunderts hörte Herzog Bořivoj II. auf Hrabiše und Protiven⁸⁹⁾, der angeblich unter einem Mühlrad geborene (*sub mola risticana natus*) Vacek war für Herzog Svatopluk unentbehrlich, ebenso wie Krens Sohn Budivoj, der die übrigen durch Alter und Redegewandtheit überragt haben soll⁹⁰⁾, oder Dietrich aus dem Hause Buzic, der die Gunst Herzog Vladislavs I. erwarb⁹¹⁾.

Cosmas von Prag beschränkt sich in der Regel auf gelegentliche Zusätze; gebannt verfolgt er eigentlich nur die bemerkenswerte Karriere des Emporkömmlings Vacek. Eine Intrige des »Diener von Dienern« (*famulorum famulus*) soll den römisch-deutschen Kaiser Heinrich V. dazu veranlasst haben, Herzog Bořivoj II. in den Kerker zu werfen⁹²⁾. Als Vertrauter seines Nachfolgers Svatopluk⁹³⁾ wurde Vacek 1107 am Prager Hof zu einem mächtigen Mann und behielt seinen Einfluss auch in den darauffolgenden Jahren, obwohl er die Verwüstung des Landes durch die Polen nicht hatte verhindern können⁹⁴⁾. Es gelang ihm, das eigene Versagen geschickt auf den Adligen Mutina abzuwälzen, auch den Tod seines Beschützers Svatopluk im Jahre 1109 überstand er unbeschadet. Zunächst stellte er sich hinter den Bruder des verstorbenen Herzogs Otto und ließ ihn mit Wissen des römisch-deutschen Königs Heinrich V. zum Herzog von Böhmen ausrufen⁹⁵⁾. Im anschließenden Durcheinander setzte sich Vladislav I. durch, Vacek konnte sich aber nach einer gewissen Zeit die Gunst des neuen Herzogs erschmeicheln und wurde erneut Hofpfalzgraf (*comes palatinus*)⁹⁶⁾.

Vaceks Werdegang war auf bemerkenswerte Art mit der Geschichte der Adligen aus dem Hause der Wrschowetzer verflochten. Svatopluk übertrug während seiner Abwesenheit im Jahr 1108 auf Vacek und den Wrschowetzen Mutina den Schutz der Grenze und der Landesordnung und machte beide zu Herrschern über alle. Als der Sommer zu Ende ging, nahmen die Polen eine Festung ein, was Vacek dazu veranlasste, Mutina des Verrats zu bezichtigen⁹⁷⁾. Vor Adligen beschuldigte Svatopluk den Wrschowetzen, Verbrechen begangen zu haben, indem er ihn für die Ermordung der Herzöge Jaromír und Břetislav II. und für den an Bořivoj II. und an ihm selbst begangenen Verrat verantwortlich machte⁹⁸⁾. Mutina wurde daraufhin exemplarisch hingerichtet, seine Söhne und

88) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 43 f., S. 149–151.

89) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 16, S. 179.

90) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 19, S. 183.

91) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 27, S. 197, und cap. 31, S. 201.

92) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 1, cap. 35, S. 63.

93) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 17, S. 181, und cap. 27, S. 197.

94) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 22, S. 189.

95) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 27, S. 196 f., und lib. 1, cap. 35, S. 63.

96) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 37, S. 209.

97) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 22, S. 189 f.

98) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 23, S. 190.

Freunde wurden gefangengenommen, geblendet, entmannt oder ermordet⁹⁹⁾. Cosmas gibt zu, nicht zu wissen, wie viele Personen der Rache des Herzogs zum Opfer fielen und bedauert entgegen seines ansonsten unverhüllten Hasses gegen alle Wrschowetzer¹⁰⁰⁾ Mutinas zwei kleine Söhne, denen der Henker auf dem Marktplatz mit einem Messer die Kehle durchschnitt¹⁰¹⁾. Jedoch bezweifelt auch er nicht, dass Reste des Clans in Polen und Ungarn überlebten und damit das Unvermögen des Herrschers, die Wrschowetzer aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen¹⁰²⁾.

Die lange Geschichte der Wrschowetzer wirft die Frage auf, ob diese erst in Diensten eines Herzogs groß wurden, oder ob es sich bei ihnen um ein altes Adelsgeschlecht handelte. Nur soviel sei hinzugefügt, dass die erste Möglichkeit die zweite nicht ausschließt, weshalb wir uns lieber die Frage stellen, wer sich auf althergebrachte Traditionen berufen konnte, und wer für die Emporkömmlinge bezahlte. Eine mögliche Antwort darauf liefert wiederum Cosmas' Chronik, nach der der Wyschehrader Burggraf Fabian sich während der Nachfolgestreitigkeiten im Jahr 1109 beschwert habe, das Land Böhmen nehme nicht gerade ein großes Gebiet ein und sei doch unter viele Herrscher männlichen Geschlechts und Stammesherrn (*herili de stirpe sati sexuque virili*) aufgeteilt; es gebe dergleichen kleine Herren zwanzig (*iam sunt bis deni [...] dominelli*)¹⁰³⁾.

Zwanzig Herrscher also, vielleicht auch einige mehr, vielleicht einige weniger, aber wen hatte Cosmas damit eigentlich im Sinn? Diese Zwanzig ließen sich gewiss unter den Přemysliden suchen¹⁰⁴⁾, allerdings könnte man zumindest auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass Cosmas bei ihnen böhmische Landherren im Sinn hatte, was seine Bemerkung über deren durchweg vornehme Herkunft bedeuten könnte. Würde er sich nämlich an die herrschende herzogliche Dynastie wenden, hätte er deren vornehme Herkunft wohl nicht eigens erwähnt. Fabians (das heißt Cosmas') Wortschatz entbehrt darüber hinaus nicht eines ironischen Untertons, wonach sich hinter den zwanzig Edelmännern dann herzogliche Ratgeber und vor allem die Großen des Landes verborgen hätten, die mit den Přemysliden verwandt gewesen sein konnten. Letztlich soll es im 11. Jahrhundert in Böhmen zwölf adlige Clans gegeben haben, was unter Einbeziehung von Mähren dann tatsächlich die von Fabian erwähnten Zwanzig ergäbe.

Die zwanzig Herren des Landes Böhmen hätte Cosmas als Übertreibung verstehen können, freilich lässt sich auch dann nicht anzweifeln, dass die häufig erwähnten Großen

99) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 23, S. 190–192.

100) Petr KOPAL, Kosmovi ďablové. Vršovsko-přemyslovský antagonismus ve světle biblických a legendárních citátů, motivů a symbolů, in: Mediaevalia Historica Bohemica 8 (2001), S. 7–41.

101) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 24, S. 192 f..

102) Petr KOPAL, Neznámý známý rod. Pokus o genealogii Vršovců, in: Sborník archivních prací 51 (2001), S. 3–84.

103) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 3, cap. 29, S. 198.

104) Josef ŽEMLIČKA, »Dvacet pánů« české země. K vymezení panujícího rodu v 11. a 12. století, in: Časopis Matice moravské 117 (1998), S. 293–309.

des Landes als Partner in dem zwischen dem Stamm der Böhmen und den přemyslidschen Herrschern geschlossenen mythischen Vertrag respektiert wurden, der den alten Adel symbolisch von den Neureichen und Emporkömmlingen abgegrenzte und Höflinge sowie Gefolgsleute der zweiten Ordnung vom Inthronisierungsritual ausschloss. Durch eine Reihe von Berichten ist zwar belegt, dass die Großen des Landes bisweilen nur ohnmächtige Zeugen herzoglicher Willkür waren, indes fehlen auch Beispiele nicht, in denen das Gegenteil zutrifft. Die alten Ordnungen hatten ihre Gültigkeit, und die böhmischen Herzöge hatten diese ebenso wie Vladislav II. zu respektieren, der im Januar 1158 auf einer Versammlung (*generalis curia*) zur Teilnahme an einem Italienfeldzug aufrief, um direkt danach aus dem Mund der Ältesten des Landes (*nobiles de senioribus*) zu hören, dies sei nicht rechtens gewesen (*non bene hoc esse factum*), da er sich dazu entschieden habe, ohne sie zu konsultieren (*sine eorum consilio*)¹⁰⁵.

Von der Reichweite des Einflusses der Adligen konnte sich auch Břetislav I. überzeugen. Im Spätsommer des Jahres 1041 zog er sich vor dem heranziehenden Reichsaufgebot in die Prager Burg zurück, jedoch wurde sein Widerstand von einem Vorschlag gebrochen, mit dem die böhmischen Adligen sich an den römisch-deutschen König Heinrich III. wandten und unter Berufung auf eine Beratung der Landesbewohner versprachen, der Herzog würde den König von sich aus freiwillig aufsuchen¹⁰⁶. Hinzu kommt, dass derselbe Břetislav 1055 die Adligen beschwor, sich künftig nach dem Alter seiner Nachkommen zu richten¹⁰⁷, jedoch wurde die gleich im Anschluss daran abgehaltene Wahl aus dem freien Willen der Großen des Landes und von Vertretern niederer Geschlechter (*omnes Boemice gentis magni et parvi*) durchgeführt¹⁰⁸. Herzog Soběslav I. erzwang 1138 das Gelöbnis der Krieger erster und zweiter Ordnung (*primi et secundi ordinis militibus*), dass sie seinen Sohn Vladislav zum Herrscher wählen würden¹⁰⁹, aber gleichwohl gaben die Adligen, kaum dass er sich zwei Jahre später von seinen Nächsten verabschiedet hatte, ihre Stimme seinem gleichnamigen Neffen¹¹⁰.

Dutzende Jahre voneinander entfernte Ereignisse bezeugen die starke Stellung der Adligen im öffentlichen Raum, was an der Vorstellung vorbeigeht, ernste Angelegenheiten seien allein vom regierenden Herzog und seinen Ratgebern und Vertrauten beschlossen worden. Letztlich erkennt auch Cosmas den Großen des Landes eine einzigartige

105) *Vincentii canonici Pragensis Annales*, hg. von Josef EMLER (*Fontes rerum Bohemicarum* 2), Praha 1875, S. 427.

106) *Annales Altahenses maiores* (wie Anm. 71), S. 27.

107) *Cosmae Pragensis Chronica* (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 13, S. 101.

108) *Cosmae Pragensis Chronica* (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 14, S. 103.

109) *Canonici Wissegradensis continuatio Cosmae*, hg. von Josef EMLER (*Fontes rerum Bohemicarum* 2), Praha 1874, S. 229.

110) *Canonici Wissegradensis continuatio Cosmae* (wie Anm. 109), S. 233; *Vincentii canonici Pragensis Annales* (wie Anm. 105), S. 409.

Bedeutung zu¹¹¹), indem er sie mit Stützen des Landes verglich¹¹²), und der erste Fortsetzer Cosmas' bezeichnete die Adligen als Schild des Böhmisches Landes (*scutum Bohemicae terrae*)¹¹³). Und als Vladislav II. im Jahr 1142 von einer besseren und adligeren Partei (*melior nobiliorque pars*) aufgegeben wurde¹¹⁴), beklagte der Augenzeuge Vincencius bitter, von den Ältesten, die Recht sprechen sollten, gehe Unrecht aus (*a quibus equitas oriri debuit, egressa est iniquitas*)¹¹⁵).

Die bei weitem nicht vollständige Aufzählung der verschiedenen Handlungsabläufe erlaubt keinen Zweifel: Den böhmischen Adligen mangelte es nicht an natürlichem Selbstbewusstsein, und obwohl sie sich als Einzelne und wahrscheinlich auch nicht mit Unterstützung des ganzen Clans nicht mit dem Geschlecht der Přemysliden vergleichen konnten, waren sie bei einer Versammlung (*commune colloquium*) zusammen mit anderen Adligen für die Herrscher ein respektierter Partner und gegebenenfalls ein gefährlicher Gegner. Die Großen des Landes bildeten sich auch etwas auf ihre Herkunft ein, von der sie das unveräußerliche Recht herleiteten, sich an den Nachfolgeregelungen zu beteiligen, und dass sie sich stolz zu ihren Vorfahren bekannten, selbst wenn die Bericht-erstatte sich oftmals mit dem einfachen Hinweis begnügten, jemand sei der Sohn oder noch allgemeiner ein Nachkomme (Verwandter) eines anderen. Wenn wir uns ein Urteil erlauben können, dann hatten die Großen des Landes ein kleines und eher verstreutes liegenschaftliches Eigentum (*substantia*), auf dem das abhängige Gesinde (*familia*)¹¹⁶) wirtschaftete und das, ähnlich wie ein wichtiges Burg- oder Provinzamt, ein Statusmerkmal sein konnte. Wie Cosmas' Geschichte von dem adligen Beneda und dessen Schwert mit dem goldenen Griff (*capulum et caput ensis aureum*)¹¹⁷) belegt, schätzten sie kostbare, vom Vater auf den Sohn vererbte Prestigeobjekte. Eher unwillkürliche als bewusste Erwähnungen verraten überdies, dass sie auf Herrnhöfen lebten, über deren bauliche Anlage wir insgesamt nichts wissen, abgesehen von der Tatsache, dass sie es sich erlauben konnten, Kirchen zu bauen. Welche Bedeutung aber haben sie ihren frommen Vermächtnissen und Stiftungen beigemessen?

111) Martin WIHODA, *Kníže a jeho věrní. Kosmas o světě předáků a urozených, in: Šlechta, moc a reprezentace ve středověku*, hg. von Martin NODL/Martin WIHODA (*Colloquia mediaevalia Pragensia* 9), Praha 2007, S. 11–29.

112) *Cosmae Pragensis Chronica* (wie Anm. 67), lib. 1, cap. 42, S. 79.

113) *Canonici Wissegradensis continuatio Cosmae* (wie Anm. 109), S. 209.

114) *Canonici Wissegradensis continuatio Cosmae* (wie Anm. 109), S. 235.

115) *Vincencii canonici Pragensis Annales* (wie Anm. 105), S. 410.

116) *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 105 f., Nr. 100.

117) *Cosmae Pragensis Chronica* (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 40, S. 144.

III.

Ein Kirchen- oder Klosterpatronat (*ius patronatus*) war bereits zur Zeit der Herzöge, das heißt zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert, als die wesentlichen Machtverhältnisse und Machtstrukturen in den böhmischen Ländern sich herausbildeten, ein geschätztes Element der adligen Welt. Wenn man ferner Erwähnungen bezüglich der von Adligen in ländlichen Gebieten errichteten Kirchen und die frommen Stiftungen berücksichtigt¹¹⁸⁾, hat man scheinbar einen interessanten Komplex im Blick. Scheinbar deshalb, weil nur ein Bruchteil davon mehr Informationen bietet als die Tatsache, dass etwas gegründet oder geschenkt wurde. Mehr berichtet lediglich Cosmas von Prag in seiner Geschichte von Herzog Vratislavs II. Besuch auf Burg Bilin 1061. Grund für diese Reise des Herrschers nach Nordböhmen soll eine Einladung des Burggrafen Mstiš gewesen sein, der zwar in Ungnade gefallen war, aber doch den Herzog dazu eingeladen hatte, der Einweihung der St. Peters-Kirche beizuwohnen, die Mstiš mit der Gunst (*per gratiam*) von Vratislavs Vorgänger Spytihněv II. errichtet haben soll. Wie Cosmas weiter ausführt, wohne Vratislav der Zeremonie tatsächlich bei und zog sich danach auf die Burg zum Mittagsmahl zurück. Mstiš habe an der Festtafel vor der Kirche in seinem Hof (*in sua curte, que fuit ante ecclesiam*) Platz genommen, wo man ihm mitteilte, das Amt des Burggrafen sei ihm entzogen worden. Daraufhin soll der Adlige stolz geantwortet haben, Vratislav sei Herr und Herzog und könne mit der Burg nach Belieben verfahren, dürfe aber seine Kirchenmitgift nicht antasten (*quod autem mea ecclesia hodie habet, auferendi dux potestatem non habet*)¹¹⁹⁾.

Mstišs Geschichte konnte Cosmas höchstens vom Hörensagen kennen, lässt man freilich die fiktiven Dialoge außer Betracht, hat er uns damit ein einzigartiges Zeugnis von den Verhältnissen der damaligen Zeit hinterlassen. Der Herzog von Böhmen konnte Burggrafen offensichtlich nach Belieben einsetzen und absetzen, ohne dabei auf die öffentliche Meinung Rücksicht zu nehmen. Hingegen waren die Herrenhöfe der Adligen und die von diesen gestifteten Kirchen, obwohl die Stifter zur Stiftung der Zustimmung des Herzogs bedurften, seinem Zugriff ebenso entzogen wie die Ausstattung privater Gotteshäuser. Zweierlei Natur war auch eine zugeteilte Mitgift, die der Kirche gehörte und zugleich Eigentum des Gründers blieb, und doppelt ausgelegt war schließlich die Rolle des Bischofs, der sich in den Gründungsakt nicht einmischte, zugleich aber auf die Unantastbarkeit des zugeteilten Zehnten zu achten hatte.

Offensichtlich konnten also auch einfache Krieger ein privates Gotteshaus errichten, und so machte ein gewisser Gefolgsmann namens Esel (*quidam miles nomine Asinus*) dem Kloster Ostrov (*Insula*) zwischen 1140 und 1148 eine Kirche unter der Bedingung zur Schenkung, dass die Benediktiner für sein und seiner Eltern Seelenheil beteten (*pro*

118) PAUK, Działalność możnowładztwa czeskiego (wie Anm. 55), S. 243–258.

119) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 19, S. 111.

remedio anime sue suorumque parentum)¹²⁰). Was eine Kirchenmitgift alles enthalten konnte, wird aus einer Schenkung des Priesters Zbyhněv deutlich, der sich unter Soběslav I. dazu entschied, in Aunietitz eine Kirche zu errichten und mit dem Erbe (*substantia*) seiner Eltern Bohuň und Božena die Ausstattung zu sichern und in ihr zwei Kanoniker einzusetzen. Die Haupteinkünfte sollten dabei aus Ländereien, Wiesen und Weiden, Gärten und Obstgärten fließen, auf denen zwei Dutzend Personen wirtschafteten, am Bach drehte sich ein Mühlrad, in Pferchen gab es Ochsen, Kühe, Stuten und einen Hengst, Schweine und Ferkel, Gänse und Hühner, und auf dem Hof spazierten Pfauen und Pfauhennen¹²¹).

Zbyhněv bezog in den Kirchenzehnt auch der Zierde dienendes, ansonsten aber unnützes Federvieh mit ein und bezeichnete Aunietitz als sein kleines Plätzchen (*locellus meus*), was verrät, dass er zum Familienvermögen ein besonderes Verhältnis hatte. Auch beabsichtigte er nicht, es aufzugeben und behielt sich das Recht vor, frei über die zuge teilten Präbenden zu verfügen, falls die Nachkommen der beiden Kanoniker Interesse daran bekunden würden. Offensichtlich handelte es sich dabei jedoch um eine Gewohnheit, gegen die sich niemand auflehnte, weshalb man den Prager Bischof Johannes verstehen kann, der im Winter 1135 seine Rückkehr nach Prag eigens verschob, um die Kirche eines Adligen einzuweihen¹²²). Dass adlige Stifter ein Gotteshaus für ein Instrument hielten, das ihnen das ihnen dazu diente, das Ansehen der Familie zu mehren, verrät eine Geschichte, in der einer der Fortsetzer der Chronik des Cosmas beschreibt, auf welche Art eine lahme Frau nach dem Besuch der Kirche des Heiligen Gotthard auf wundersame Weise wieder gesund wurde¹²³). Aus Dankbarkeit spendete sie dem Heiligen Ohringe, wobei allerdings kein Zweifel besteht, dass der Ruf, der der Kirche den Status eines Wallfahrtsorts zuerkannte, die Haupteinnahmequelle darstellte und den Bauherren, den Adligen Mladota, mit dem Nimbus schmückte, in des Himmels Gunst zu stehen.

Wie zwei glücklicherweise erhalten gebliebene Dokumente von Mitte November 1165 belegen, wurden Privatkirchen auch vom böhmischen Herrscher aufgesucht. So wurde die Marienkirche, die sich der Tschaslauer Burggraf Předbor und seine Frau Borena in Řečany an der Elbe hatten errichten lassen, vom Prager Bischof Daniel in Anwesenheit des Königs Vladislav und seiner Gemahlin Judith geweiht¹²⁴). Fünf Tage später begab sich das Gefolge in das Dorf St. Jakob, um das fromme Werk einer Frau namens Maria zu vollenden, die mit ihren Söhnen Slavibor und Pavel eine in ihren Abmessungen kleine, jedoch mit kostbaren Reliefplastiken geschmückte St. Jakobs-Kirche hatte errichten lassen¹²⁵).

120) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 154 f., Nr. 154.

121) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 129–131, Nr. 124.

122) Canonici Wissegradensis continuatio Cosmae (wie Anm. 109), S. 222.

123) Canonici Wissegradensis continuatio Cosmae (wie Anm. 109), S. 225 f.

124) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 207 f., Nr. 229.

125) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 208 f., Nr. 230.

Die St. Jakobs-Kirche war von größeren Umbauten nicht betroffen, weshalb sie noch heute unschwer der Gruppe der ländlichen Tribünenkirchen zugeordnet werden kann, die traditionell mit der Entstehung adligen Grundbesitzes in Verbindung gebracht werden¹²⁶). Die mehr oder weniger klare, jahrzehntelang akzeptierte Vorstellung wurde jedoch von einer kritischen Revision widerlegt, die nachweisen konnte, dass Tribünenkirchen nicht schon Ende des 11. Jahrhunderts in größerer Anzahl zu entstehen begannen, sondern erst gute hundert Jahre später. Und die späte Entstehung der meisten heute noch bekannten privaten Gotteshäuser schließt aus, dass ihre Gründung unmittelbar mit den Anfängen der Selbstdarstellung des Adels zusammenhängen würde. Auch weiterhin gültig bleiben allerdings die konzeptionellen und methodischen Ansätze zur Erforschung ländlicher Kirchen, die Vojtěch Birnbaum zusammenfasste, als er die Tribünen als einen Bereich definierte, der für die adligen Gründer und ihre Angehörigen bestimmt war, da man eine Tribüne durch ein eigenes, in der Regel hoch über dem Bodenniveau gelegenes Portal betrat, während die Kirche ansonsten durch einen Eingang frei zugänglich war, der dem Niveau des umgebenden Geländes entsprach. Die getrennten Eingänge hatten die Funktion, die unterschiedliche soziale Position zu unterstreichen, und da auch die Adelsprädikate zu dieser Auslegung nicht in Widerspruch stehen, wurde der Zusammenhang der Tribünenkirchen mit der Zurschaustellung adliger Macht nicht angezweifelt¹²⁷).

Birnbaums Ansatz bestach durch Einfachheit, und seine Attraktivität wurde noch durch die einander ergänzende, und doch voneinander unabhängige Aussage der schriftlichen Quellen und der Bauten selbst gesteigert. Dennoch kamen immer mehr Beweise zutage, die vor vordergründigen Schlussfolgerungen warnten¹²⁸) und darauf hinwiesen, dass der Zweck der Tribünen noch nicht zufriedenstellend geklärt werden konnte. Den vorsichtigen Stimmen gab der Fund einer zweiten Altarmensa mit einem Reliquien-schrein in St. Jakob Recht, wodurch der Beweis erbracht wurde, dass die Tribüne ein separater Ort war, der liturgischen Handlungen diente¹²⁹). Übersehen darf man auch nicht die ungleichmäßige Verteilung der Gotteshäuser, und wenn Helmold von Bosau um das Jahr 1170 seine Befriedigung darüber zum Ausdruck brachte, dass Böhmen eine Fülle von Kirchen aufweise (*plena est ecclesiis*)¹³⁰), konnten sich seine Worte doch höchstens auf die Landesmitte beziehen, genauer gesagt auf einen Gebietsstreifen, der sich von Süden um die Moldau in Richtung Prag zog, und sich von da aus weiter nach Osten bis zur Sasau

126) Václav MENCL, Panské tribuny v naší románské architektuře, in: Umění 13 (1965), S. 26–59.

127) Vojtěch BIRNBAUM, Románské emporové kostely v Čechách, in: Sborník k sedmdesátým narozeninám Karla B. Mádl, Praha 1929, S. 49–60.

128) Andrzej TOMASZEWSKI, Romańskie kościoły z emporami zachodnimi na obszarze Polski, Czech i Węgier (Studia z historii sztuki 19), Wrocław/Warszawa/Kraków/Gdańsk 1974, S. 207–209.

129) KLÁPŠTĚ, The Czech Lands in Medieval Transformation (wie Anm. 87), S. 97–100.

130) Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum, hg. von Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. 32), Hannover 1937, lib. 1, cap. 1, S. 7.

und zur Elbe erstreckte¹³¹⁾. Es hat deshalb den Anschein, als sei der Bau von Kirchen nicht von der Sorge um den Nächsten im Glauben oder von der Notwendigkeit bestimmt gewesen, die Seelsorge in ländlichen Gebieten zu gewährleisten, sondern von den privaten Bedürfnissen der Landherren, die repräsentieren und ihrer Umgebung beweisen wollten, dass sie zum Kreis der Privilegierten gehörten. Die meisten der Tribünenkirchen entstanden in geringer Entfernung von der Prager Burg, und obgleich es auch in Mähren private Gotteshäuser gab, ist das offensichtliche Missverhältnis ein Indiz dafür, wo regiert wurde und wo die Böhmen ihre Versammlungen abhielten¹³²⁾.

Eine bescheidenere Zahl von Erwähnungen hängt mit Klosterstiftungen zusammen, weshalb die Frage berechtigt ist, ob wir rückblickend vielleicht nicht alle Zusammenhänge zu erkennen vermögen, oder ob für die Gründung von Klöstern eventuell strengere Regeln galten. Wie die Regalien eines Herrschers aussehen konnten, ist für das Gebiet Böhmens nicht bekannt, jedoch kann ein im schlesischen Heinrichau verfasstes Buch über die Anfänge der dortigen Zisterziensergemeinschaft als ebenso seltener wie kundiger Behelf dienen. Wirft man einen Blick in das erste Kapitel, so begann die Geschichte des Klosters im Jahr 1222, als der Notar des Herzogs, ein gewisser Nikolaus, der nicht adliger Abstammung war und nicht einmal einem niederadligen Geschlecht angehörte, den Breslauer Kanonikern anvertraute, er wolle auf seinem Besitz eine Kolonie von Zisterziensern ansiedeln. Mit allerlei Ratschlägen instruiert veranstaltete er in Heinrichau ein Festmahl, zu dem er den Breslauer Herzog Heinrich den Bärtigen und dessen Sohn sowie drei Bischöfe einlud. Mitten im fröhlichen Gelage trug er die Bitte vor, die den Herzog überraschte. Daraufhin habe dieser erst auf Fürsprache und unter der Bedingung zugestimmt, dass die Stiftung nicht Nikolaus, sondern ihm persönlich zugeschrieben werde¹³³⁾.

Komplizierte Vorbereitungen gingen auch der Ankunft der ersten Zisterziensergemeinschaft in Böhmen voraus, die zwischen 1142 und 1148 auf Einladung des adligen Miroslav und seiner Frau Gertrud in Sedletz eintrafen. Der Stifter zählte zwar zu den einflussreichen Adligen (*quidam de primatibus Boemie*), musste aber doch die Zustimmung (*consentiente et adtestante*) Herzog Vladislavs II. und den kanonischen Segen (*canonica auctoritate confirmante*) des Prager Bischofs Otto einholen sowie um den Beistand des Olmützer Bischofs Heinrich Zdik nachsuchen. Ähnlich wie in Heinrichau überrascht auch hier nicht, dass der Gründer das Kloster mit Gütern ausstattete, die er gleichwohl weiterhin als Bestandteil seines Familienerbes betrachtete, er behielt sich nämlich vor, dass diese Güter nur nach dem Tod seines Sohnes und nur unter der

131) Anežka MERHAUTOVÁ, *Raně středověká architektura v Čechách*, Praha 1971.

132) NOVÝ, *Přemyslovský stát 11. a 12. století* (wie Anm. 50), S. 67–71.

133) *Liber foundationis claustrī sancte Marie Virginis in Heinrichow*, hg. von. ROMAN GRODECKI, Wrocław 1991, I, 1, S. 118–121.

Voraussetzung den Zisterziensern zufielen, dass er ohne Leibeserben blieb, und im gleichen Sinn äußerte sich auch Miroslavs Neffe Držislav¹³⁴⁾.

Auch das Kloster Sasau, dessen Anfänge möglicherweise bis ins Ende der Regierungszeit Herzog Oldřichs (1012–1034) zurückreichen, wurde als Familieneigentum angesehen, da die ersten Äbte, der Gründer Prokop, seine Nachfolger Veith und Jimram, dem Stifter verwandtschaftlich verbunden waren. Herzog Vratislav II. griff erst vor 1085 ein, als er den Benediktinern seinen Vertrauten Božetěch empfahl respektive aufdrängte. Dies zog interne Streitigkeiten nach sich, als deren Anstifter in der jüngeren Klosterchronik die Brüder Demetrios, Kanan und Goliš genannt werden, die wohl zu den blutsverwandten Erben des ersten Abts Prokop zählten¹³⁵⁾.

Auf andere Art wahrte der in Südmähren heimisch gewordene Graf Wilhelm (*erat in Moravia comes nomine Wilhalmus*) seine Interessen. Wegen Brandschatzung von Kirchen während des Einfalls in Österreich 1176 mit dem Bann belegt, erbat er sich eine Audienz beim Papst, der ihm auferlegte, als Beweis aufrichtiger Buße ein Kloster zu gründen¹³⁶⁾. Auf Anraten des Seelauer Abts Gottschalk entschied er sich 1181 für die Prämonstratenserinnen und verschaffte ihnen ein neues Kloster, das er binnen zweier Jahre in Kanitz für sie errichtete¹³⁷⁾. Mit den weltlichen Angelegenheiten wurde der erfahrene Launowitzer Propst Peter betraut, der nach drei Jahren, gewiss nicht zufällig, durch Wilhelms Verwandten (*cognatus fundatoris*) Eberhard ersetzt wurde¹³⁸⁾.

Vor dem Papst stand auch der Adlige Hroznata, dessen Vorfahren sich vielleicht schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts das Vertrauen des Prager Hofes erworben hatten¹³⁹⁾. Offensichtlich eilte Hroznata ein guter Ruf voraus, da er vom Herzog und von Bischof Heinrich Břetislav 1197 als Freund bezeichnet wurde (*amicus noster*)¹⁴⁰⁾ und Přemysl Otakar I. sich später entsprechend über ihn äußerte¹⁴¹⁾. Den Heiligen Stuhl bat Hroznata zweimal um Hilfe, jedesmal als Pilger, der ins Heilige Land ziehen wollte, die eingegangene Verpflichtung aber nicht erfüllen konnte. 1191 hatte ihn die stürmische See in Angst und Schrecken versetzt, weshalb er Papst Coelestin III. ersuchte, ihn von seinem Eid zu entbinden, wofür er im Gegenzug versprach, in Tepl ein Kloster zu errichten. Sechs Jahre

134) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 155–157, Nr. 155.

135) Martin WIHODA, Das Sázava-Kloster in ideologische Koordinanten der böhmischen Geschichte des 11. Jahrhunderts, in: Der heilige Prokop, Böhmen und Mitteleuropa, hg. von Petr SOMMER (Colloquia mediaevalia Pragensia 4), Praha 2005, S. 257–271.

136) Annales Gerlaci, hg. von Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 2), Praha 1875, S. 476 f.

137) Sáša DUŠKOVÁ, K listině dolnokounického kláštera, in: Velká Morava a feudální společnost v 9.–13. století se zřetelem k jižní Moravě, hg. von Metoděj ZEMEK (4. Mikulovské sympozium), Mikulov 1973, S. 278–280.

138) Annales Gerlaci (wie Anm. 136), S. 483.

139) Josef ŽEMLIČKA, Rod, rodina a příbuzenstvo Hroznaty Tepelského. K otázce fyzické kontinuity české šlechty, in: Západočeský historický sborník 4 (1998), S. 5–39.

140) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 325–327, Nr. 358.

141) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 24 f., Nr. 27.

später nahm er neuerlich das Kreuz, weshalb er wohl im März 1197 ein Testament verfasste, das er durch Zeugen und Siegler beglaubigen ließ. Darin verabredete er mit dem Abt ein geheimes Zeichen, das gegebenenfalls zuverlässig seinen Tod bestätigen sollte, um die Übertragung seines Besitzes an das Kloster in die Wege zu leiten¹⁴²). Der Inhalt der Vereinbarung wurde später vom Herzog und von Bischof Heinrich Břetislav ergänzt und genehmigt¹⁴³).

In seinem Testament bedachte Hroznata Verwandte (*cognatis meis*), Gefolgsleute (*milites mei*) und Geistliche, unter denen sich auch ein Kaplan mit dem bemerkenswerten Namen Holofernes befand, und außerdem verfügte er die Annullierung des Testaments für den Fall, dass ihm ein Sohn geboren würde (*quodsi filium habuerit, omnium bonorum suorum eum heredem constituit*). Er verstand das Kloster also auch weiterhin als Familienbesitz, und als er sich in Italien zur vorzeitigen Heimkehr entschied, ließ er sich in Rom drei Briefe ausstellen, mit denen er das Kloster dem Schutz der Kurie unterstellte¹⁴⁴), dem Abt Mitra und Ring verliehen¹⁴⁵) sowie ihm erlaubt wurde, am Jahrestag der Weihe der Klosterkirche Ablässe zu erteilen¹⁴⁶). Hroznata verbesserte damit den Rechtsstatus seines Besitzes, und als er schließlich selbst das Ordensgewand anlegte¹⁴⁷), übernahm er mit der Selbstverständlichkeit des Eigentümers das Amt des Propsts¹⁴⁸). Offensichtlich wurde er nicht müde, in die Amtsbefugnisse des Abts einzugreifen, was sich 1217 für ihn in der Weise rächte, dass er, als er in die Hände von Neidern aus dem Egerland fiel und seine Mitbrüder es mit der Hinterlegung des Lösegelds nicht eilig hatten, im Kerker starb, geplagt von Hunger, Durst und Kälte¹⁴⁹).

Auf die von ihm geschenkten Güter verzichteten, wollte auch der Adlige Milhost nicht, der 1192 mit dem Zisterzienserorden vereinbarte, nach Maschau einen neuen Konvent zu entsenden. Gleichzeitig führte er jedoch einen Streit mit den Johannitern, die kurz davor von seinem inzwischen verstorbenen Bruder Peter beschenkt worden waren, weshalb Papst Coelestin III. allen Parteien weitere Aktivitäten untersagen musste¹⁵⁰). 1196 kam es dann zu einem gütlichen Vergleich¹⁵¹), jedoch hörte das Kloster nicht auf zu darben, denn der Zehnt floss auch weiterhin in die Kasse von Milhost, und das gespannte Verhältnis zum Gründer überzeugte den Abt schließlich, zusammen mit seinen Ordensbrüdern das

142) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 323–325, Nr. 357.

143) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 325–327, Nr. 358.

144) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 328 f., Nr. 360.

145) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 329, Nr. 361.

146) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 330, Nr. 362.

147) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 23 f., Nr. 26.

148) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 123 f., Nr. 133.

149) Petr KUBÍN, Blahoslavený Hroznata. Kritický životopis, Praha 2000, S. 157–223.

150) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 291 f., Nr. 319.

151) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 319 f., Nr. 355.

Kloster zu verlassen und sich nach Ossegg auf die Güter des Adligen Slavek aus der Familie der Hrabischitz zu begeben¹⁵².

Dieselbe Haltung hatte der Adel auch gegenüber frommen Stiftungen, in denen er im Grunde nur eine Art von Darlehen sah, das man jederzeit zurückfordern konnte. Deshalb holte Přibyslava, die Witwe des Adligen Hroznata, erst die Zustimmung aller Verwandten (*omnibus suis affinibus*) ein, insbesondere der hochwohlgeborenen (*natu et honore prioribus*), bevor sie die Sasauer Benediktiner beschenkte¹⁵³. Der Tücken des Erbrechts und der unbeständigen Gunst des Adels war man sich auch in Plasy wohlbewusst. Das 1144 gegründete Kloster zählte zwar zu den herzoglichen Stiftungen, wurde aber auch vom Adel der Umgebung mit Schenkungen bedacht, die eine Vielzahl von Streitereien hervorriefen. Als Drslavs Sohn Ulrich im Heiligen Land aus dem Leben schied, hinterließ er den Zisterziensern eines seiner Güter, wofür er seinen Teilhaber Markvart mit dem Vollzug seines letzten Willens beauftragt hatte. Von diesem wurden die Söhne, Verwandten und Freunde des Verstorbenen benachrichtigt, und 1192 bestätigten Herzog Přemysl Otakar I. und der Prager Bischof Heinrich Břetislav gemeinsam die Eigentumsübertragung¹⁵⁴. Dennoch meldeten sich nach einem Jahr Miteigentümer Ulrichs, und das Kloster musste ihnen eine großzügige Abfindung bezahlen¹⁵⁵. Noch komplizierter war der Weg zum Erbe Gumpolds aus Potvorov, dessen Testament einer der drei Söhne anfocht, sodass Anna, die Ehefrau eines weiteren Nachkommen Gumpolds namens Kuna, sich, als sie Plasy weitere Güter überlassen wollte, dazu veranlasst sah, diese 1193 lieber mit eigenem Geld (*meo proprio argento*) zu erwerben und sich alles vom Herzog und dem Prager Bischof genehmigen zu lassen¹⁵⁶. Nach einer gewissen Zeit entschied sie sich dazu, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu unternehmen, weshalb sie dem Kloster das Erbe ihres verstorbenen Mannes zur Schenkung machte und dabei zunächst die empörte Verwandtschaft entschädigen musste, die sich 1219 trotzdem beschwerte, sie sei um das Erbe und um das Familienvermögen gebracht worden (*pro hereditate et patrimonio vendito*)¹⁵⁷. Schließlich brach sie wegen der Feindseligkeit schlechter Menschen (*per pravorum hominum violentiam invasionem*), unter denen offenbar wieder Verwandte zu verstehen sind, die Reise ins Heilige Lande ab¹⁵⁸.

Plasy musste sich noch Mitte des 13. Jahrhunderts gegen Angriffe und gewaltsame Eingriffe in die Klosterwirtschaft wehren; König Wenzel I. reagierte am 1. Februar 1252

152) Jaroslav ČECHURA, Počátky oseckého kláštera, mnišská kolonie v Mašově, in: Památky – příroda – život 10 (1978), S. 53–60.

153) Monachi Sazaviensis continuatio Cosmae, hg. von Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 2), Praha 1874, S. 258.

154) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 306 f., Nr. 336.

155) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 309 f., Nr. 343.

156) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 308 f., Nr. 342.

157) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 172–174, Nr. 187.

158) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 107–109, Nr. 113.

auf dringliche Bitten des Abts und ermahnte alle Barone und Adligen des Königtums (*universis suppanis et militibus regni*), den Zisterziensern keinen weiteren Schaden zuzufügen, was entsprechend dem Schutzbrief nicht zuletzt Forderungen an die Klosterhöfe, das Füttern von Pferde- und Viehherden und die Jagd betraf¹⁵⁹). Vor dem König – diesmal Přemysl Otakar I. – suchten auch die Kladrauer Benediktiner zu ihrem Recht zu kommen¹⁶⁰, und wie ein nach 1250 zwischen dem Ritter Johann von Hořelec und dem Kloster Alzelle geschlossener Vertrag belegt, konnte allein ein ordentlicher Kauf den geistlichen Institutionen einen ungestörten Besitz gewährleisten, allerdings musste auch einem Kauf die vorbehaltlose Zustimmung aller direkten und indirekten Erben, Miterben und Blutsfreunde vorausgehen¹⁶¹).

IV.

Die hier behandelten Beispiele können nicht mehr sein als ein paar Denkanstöße geben zum Thema adliger Herrschaftsbildung in kirchlichen Kontexten. Gleichwohl sei der Versuch einer Zusammenfassung unternommen. Zunächst sollte wohl deutlich geworden sein, dass die Kirchen im 12. Jahrhundert zu einem zwar nicht alltäglichen, aber doch selbstverständlichen Teil der adligen Welt wurden; die Gründung von Klöstern blieb eine Sache der Mächtigeren, vor allem der Grafen, die dafür der Zustimmung des Herrschers bedurften und ganz offensichtlich auch der Unterstützung der hohen Geistlichkeit. Zugleich aber wurden Klöster von ihren Gründern (*patronus fundator*) als ihr Eigentum angesehen, was bedeutete, dass diese die dreifache Rolle von Wohltätern, Beschützern und unzweifelhaften Herren und Erben (*dominus et heres*) spielten. Deshalb nahmen die Stifter wohl auch weniger Rücksicht auf mögliche wirtschaftliche und politische Folgen, denn aufgrund der Gründerrechte blieben die frommen Stiftungen – gleich ob Kirchen oder Klöster – Teil des Familienerbes und dienten dabei zwei hauptsächlichen Zwecken, der Rettung des Seelenheils einerseits und der standesgemäßen Repräsentation andererseits.

Aber letztlich kommt man nicht umhin, die Frage zu stellen, weshalb Klöster und geistliche Institutionen auf die Welt des Adels dann doch nur so wenig einwirkten? Woher kam die Macht des Adels, wenn dieser zur Legitimation seiner Herrschaft fromme Stiftungen eigentlich gar nicht benötigte? Eine der möglichen Antworten könnte in der Genese der politisch einheitlichen Gemeinschaft der Böhmen (*gens Bohemorum*) liegen, die in den Quellen der Karolingerzeit zwar vorkommt, aber dort ist auch von einer Viel-

159) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 4,1, S. 405–407, Nr. 235.

160) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 233 f., Nr. 241.

161) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 2), Bd. 4,1, S. 362 f., Nr. 201.

zahl von Fürsten die Rede. Im Jahr 845 ließen vierzehn von ihnen sich taufen¹⁶²⁾, und eine ungefähr zur selben Zeit entstandene Beschreibung der Länder hinter der Ostgrenze des Frankenreichs erinnert daran, dass ein *Betheimare* genanntes Volk über fünfzehn Siedlungen (*civitates*)¹⁶³⁾ verfügte. Einige von diesen machte Ludwig der Deutsche sich in den Jahren 856 und 857 untertan, vor allem musste er sich dabei dem Herrschaftssitz von Wistrach widmen, von dem aus Fürst Slavitah mehrere Jahre lang tyrannisch geherrscht hatte (*qui tyrannidem tunc in ea exercebat*) bis er endlich nach Mähren vertrieben wurde¹⁶⁴⁾. Bis 869 gab es noch kleinere Scharmützel¹⁶⁵⁾, und obgleich die Böhmen um Frieden baten¹⁶⁶⁾, kam es 872 an der Elbe mit fünf der böhmischen Fürsten zum Kräftemessen¹⁶⁷⁾. 895 beklagten Spytihněv und Vitislav sich namens der Böhmen über die mährische Vormundschaft und baten darum, in die Gemeinschaft des bairischen Volkes zurückkehren zu dürfen¹⁶⁸⁾.

Die Chronologie der Ereignisse gibt zu erkennen, dass die Interessen der Gemeinschaft der Böhmen von einem Kreis von Fürsten vertreten wurde, zu dem das Geschlecht der Přemysliden gehörte, das bereits vor dem Ende des 9. Jahrhunderts die Herrschaft in Böhmen übernommen hatte. Aber wo blieb der Rest? Man darf wohl annehmen, dass aus den alten Familienclans die Ältesten des Landes (*terre maiores*) entstanden und dass einige Familien zwar von der Bildfläche verschwanden, dass aber die Grundkoordinaten der Machtverhältnisse erhalten blieben, da die Großen des Landes während der ganzen Zeit den Launen der Přemysliden zu trotzen vermochten.

Und wo sind die Anfänge des derart definierten, sorgfältig ausbalancierten Gleichgewichts zu suchen? Einen Hinweis zu weiteren Überlegungen könnte eine Abgabe in Höhe von 120 Ochsen und 500 Mark Silber sein, die Cosmas von Prag mit Karls Sohn Pippin in Verbindung brachte¹⁶⁹⁾. Dieser Tribut wird auch von Karls Biograph Einhard erwähnt, der die Böhmen unter die tributpflichtigen Völker rechnet, mit dem Nachsatz, dass Karl der Große deren Treue mit Gewalt erzwungen hatte¹⁷⁰⁾. Im Einklang damit berichtet ein Privileg Ottos III. vom 1. Mai 991 davon, dass die Magdeburger Kathedrale

162) *Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis*, hg. von Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 7), Hannover 1891, S. 35.

163) *Descriptio civitatum et regionum ad septentrionalem plagam Danubii*, hg. von Dagmar BARTOŇKOVÁ/Radoslav VEČERKA (*Magnae Moraviae fontes historici* 3), Brno 2011, S. 249.

164) *Annales Fuldenses* (wie Anm. 162), S. 47.

165) *Annales Fuldenses* (wie Anm. 162), S. 67.

166) *Annales Fuldenses* (wie Anm. 162), S. 70.

167) *Annales Fuldenses* (wie Anm. 162), S. 76.

168) *Annales Fuldenses* (wie Anm. 162), S. 126.

169) *Cosmae Pragensis Chronica* (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 8, S. 93 f.

170) *Einhardi Vita Karoli Magni*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 25), Hannover 1911, S. 18.

St. Moritz ein Drittel der Einkünfte erwarb, die der königlichen Kammer aus ganz Böhmen (*de tota Bohemia*)¹⁷¹⁾ zustanden.

Es scheint, dass gerade der Tribut an die Karolinger für die Böhmen von grundlegender, vielleicht sogar von normativer Bedeutung war, denn sonst hätte Cosmas sich mehr als drei hundert Jahre später gar nicht mehr daran erinnern können, dass niemand dem Tribut widersprochen hatte¹⁷²⁾. Außerdem sollen der Urkunde Ottos III. von 991 zufolge in Böhmen große und kleine Dinge zusammengekommen sein, aufgrund deren Einnahmestellen eingerichtet werden mussten, über die ausschließlich die Versammlung der Böhmen (*commune colloquium Bohemorum*) entscheiden konnte; diese Versammlung konnte auch Treueide aufkündigen, das Mandat zu Verhandlungen mit Nachbarn erteilen und 845 einen Vertreter der vierzehn Familienclans dazu auffordern, diese zur Taufe zu veranlassen.

Die Versammlungen der Böhmen müssen noch vor der Durchsetzung des erblichen Vorrangs der Přemysliden institutionelle Formen angenommen haben und entwickelten sich im Lauf des 10. Jahrhunderts zu einem Organ, mit dessen Hilfe die Ältesten des Landes beziehungsweise die Vertreter der alten Familienclans ihren Willen durchzusetzen vermochten, sowohl in den Versammlungen selbst als auch beim Regierungsantritt neuer Herrscher. Wenn den Adligen das Wahlrecht und ein maßgeblicher Anteil am Inthronisierungsritual zukam, waren sie zugleich eine der Parteien des charismatischen Vertrags, der die Grundlage der Verfassungsordnung im herzoglichen Böhmen bildete. Und daraus legitimierte sich auch die Stellung des Adels im öffentlichen Raum, die für ihre Geltung eigentlich keiner weiteren Symbole bedurfte¹⁷³⁾. Die Rechte des Patronats beziehungsweise, was die böhmischen Verhältnisse betrifft, eher die Gründerrechte an Kirchen und Klöstern wurden deshalb lange Zeit nicht für ein wesentliches Beiwerk der Familientradition gehalten, was hinsichtlich des Verhältnisses des Adels zu den frommen Stiftungen nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Rückblickend kann es daher auch nicht überraschen, dass die Zeitgenossen frommen Stiftungen oft nur wenig Beachtung schenkten, was sich noch Jahrhunderte später in einem entsprechend geringen Interesse der tschechischen Mediävistik niederschlug.

171) MGH D O III Nr. 71.

172) Cosmae Pragensis Chronica (wie Anm. 67), lib. 2, cap. 12, S. 100.

173) Martin WĪHODA, Macht und Struktur der Herrschaft im Herzogtum Böhmen. Grundlagen, Legitimierung und zeitgenössische Vorstellungen, in: Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik, hg. von Norbert KERSKEN/Grischa VERCAMER (Deutsches Historisches Institut Warschau, Quellen und Studien 27), Wiesbaden 2013, S. 341–358.

SUMMARY: THE CHURCH AND THE BEGINNINGS OF THE ARISTOCRACY IN THE CZECH
LANDS DURING THE REIGN OF THE PŘEMYSLIDS

Churches and monasteries were part of the Czech aristocratic world as early as the year 900 – however, private, aristocratically founded churches and monasteries only started to appear in the Czech lands shortly before the middle of the twelfth century. It is necessary to also note that, unlike churches, the establishment of monasteries required the involvement of higher nobility. Even in this case, the approval of the Czech sovereign and, it seems, the support of a senior clergyman – ideally the Bishop of Prague – were still needed. If the nobleman managed to obtain all the approvals, he became not only the founder, but also the patron (*patronus fundator*), which meant that the monastery remained in the family's ownership. In other words, thanks to the founder's rights (*ius patronatus*), the founder and his inheritors had the triple role of benefactor, defender (*defensor*), and, primarily, undisputed lord and heir (*dominus et heres*). This meant that the founder did not have to concern himself much with the economic or political consequences of his decisions, since tithes paid to the church or monastery would remain a part of the family's property. In the Czech lands, the well-known and recognized duty to serve the founder and his heirs also defined the function of such private foundations. Since the legitimacy of the nobles was based on their voting rights, which guaranteed their participation in the Czech assemblies (*commune colloquium Bohemorum*) and in the enthronement of the new ruler, intercessory prayers generally took on a purely representative, and rarely a political, role. Negligible political influence was also a characteristic of aristocratic religious institutions, including the Bishop of Prague, who was, from the beginning of the thirteenth century, also perceived to be the ruler's chaplain, so that the clergy was considered part of the ruler's domain. That is why in the Czech lands there was no office of a clerical defender (*advocatus*), which differentiated the Přemyslid lands from most other areas in the Holy Roman Empire.